

Bayerischer Basketball Verband e.V.

## SATZUNG

Beschlossen Verbandstag 2003 (Gersthofen), Änderungen wurden vom Verbandstag 2007 (Schwarzach a. Main), 2011 (Lappersdorf), 2015 (Burghausen) und 2019 (Fürth) beschlossen

### § 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

1. Der Verband trägt den Namen "Bayerischer Basketball Verband e.V." (BBV).
2. Der BBV hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister Bd. Nr. 42 VR 6105 beim Amtsgericht München eingetragen.

### § 2 MITGLIEDSCHAFT BEI ANDEREN VEREINIGUNGEN

Der BBV gehört dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) an und ist freiwilliges Mitglied des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB). Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Vereinigungen an.

### § 3 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Verband sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Sports, vornehmlich der Verbreitung und Förderung des Basketballspiels in Bayern in jedweder Spielform des Breiten-, Freizeit-, Leistungs- und Spitzensports, insbesondere in allen von der FIBA World, FIBA Europe und dem IOC zugelassenen Wettbewerben.

Insbesondere hat der Verband folgende Aufgaben:

- die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere im DBB und im BLSV;
  - die Veranstaltung des Spielbetriebs in Bayern;
  - die Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit;
  - die Förderung des Leistungssports;
  - die Förderung des Breiten- und Freizeitsports;
  - die Förderung aller Spielformen des Basketballs;
  - die Ausbildung und Förderung von Schiedsrichtern, Kampfrichtern, sowie Trainern und Funktionären;
  - die Bekämpfung des Dopings.
2. Der Verband bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Er ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
  3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  4. Die Ämter und Funktionen im Verband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Verbandstätigkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwands- und Funktionsentschädigung nach den Bestimmungen des EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Verbandstätigkeit nach Satz 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes. Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte ist das Präsidium ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten anzustellen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird."

#### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der BBV hat ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied des BBV kann jeder Verein werden, der dem BLSV angehört.
2. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium nach Ablauf der Einspruchsfrist.
3. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums. Gliederungen des BBV, die eingetragene Vereine sind, sind ab Eintragung im Vereinsregister außerordentliche Mitglieder. Die im Gebiet dieser Gliederung ansässigen ordentlichen Mitglieder sind automatisch auch deren Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums ernannt. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt  
Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 30. Juni jeden Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle erklärt werden.
  - b) durch Ausschluss  
Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des BBV sowie bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten kann das Präsidium bei der Rechtskammer ein Ausschlussverfahren einleiten. Die Entscheidung der Rechtskammer ist endgültig.

Austritt oder Ausschluss befreien die Mitglieder nicht von bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBV.

#### **§ 5 BEITRÄGE UND SONSTIGE EINNAHMEN**

1. Der BBV ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren, Auflagen und Umlagen zu erheben.
2. Über die Einführung von Beiträgen, Auflagen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung des BBV, über Gebühren das Präsidium.
3. Einzelheiten über Einführung und Höhe werden durch die Ordnungen des DBB und des BBV geregelt.

#### **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des BBV in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen und Entscheidungen des BBV sowie seiner Gliederungen und Zusammenschlüsse zu befolgen. Soweit das Verbandsrecht des DBB sowie dessen Einzelfallentscheidungen auch für den BBV verbindlich sind, sind die Mitglieder verpflichtet, diese an zu erkennen und zu erfüllen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung des DBB bestraft.
3. Soweit das Verbandsrecht des DBB und des BBV für sie verbindlich ist, übertragen die Mitglieder ihre disziplinarische Ordnungsgewalt an die zuständigen Stellen des DBB und des BBV sowie seiner Gliederungen und Zusammenschlüsse. Dies betrifft die Einhaltung und Befolgung der Satzungen, der Ordnungen sowie von Beschlüssen, Ausschreibungen und Entscheidungen. Die Mitglieder unterwerfen sich und ihre Vereinsmitglieder insoweit auch der Rechtsprechung des DBB und des BBV auf Grundlage der Rechtsordnung des DBB.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder dem BLSV für Basketball zu melden, sofern diese als Funktionsträger, Spieler, Trainer oder Schiedsrichter im Basketball tätig sind.

#### **§ 7 ORDNUNGSGEWALT UND ORDNUNGSMASSNAHMEN**

1. Der BBV übt gegenüber seinen Organen, Gliederungen und Funktionsträgern sowie den Mitgliedern und deren Teilnehmern am Verbandsgeschehen und Spielbetrieb das Weisungsrecht und die disziplinarische Ordnungsgewalt aus, soweit er hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzungen und Ordnungen des DBB und des BBV sowie deren Folgen.
2. Im Rahmen seiner disziplinarischen Ordnungsgewalt kann der BBV gegen Funktionsträger des BBV und seiner Gliederungen sowie gegen seine Mitglieder und deren Funktionsträger und Teilnehmer am

Spielbetrieb bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Normen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- Verwarnung;
- Geld- und Ordnungsstrafe bis zu 26.000 EUR;
- Spielverlust für Mannschaften der Mitglieder;
- Sperre, Suspendierung, Lizenzentzug;
- Funktionsentzug oder Amtsunwürdigkeit;
- Ausschluss.

Einzelheiten regeln die Ordnungen des DBB und des BBV sowie die Strafenkataloge des BBV, seiner Gliederungen und Zusammenschlüsse.

3. Der BBV und seine Gliederungen sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich einen Strafenkatalog zu erstellen. Der Strafenkatalog wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen. Im Rahmen dieses Kataloges kann das Präsidium bzw. der Bezirks- oder Kreisvorstand notwendige Änderungen und Ergänzungen vornehmen.
4. Neben einer oder mehreren Ordnungsmaßnahmen können dem Betroffenen auch die Verfahrenskosten sowie sonstige Nebenkosten auferlegt und die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.
5. Für die Ahndung und Verfolgung von disziplinären Ordnungstatbeständen oder Verstößen gegen das Verbandsrecht des DBB und des BBV sind die in den Satzungen und Ordnungen des DBB und des BBV genannten Organe und Funktionsträger zuständig.
6. Gegen Ordnungsmaßnahmen sind die in der Rechtsordnung des DBB vorgesehenen Rechtsmittel an die dort genannten Sportgerichtsinstanzen zulässig. Das Verfahren, nach dem Ordnungsmaßnahmen verhängt und durch die Organe der Verbandsrechtsprechung des DBB und des BBV überprüft werden, ergibt sich aus der Rechtsordnung des DBB.
7. Werden Einzelpersonen mit Geld- oder Ordnungsstrafen belegt, haftet das jeweilige Mitglied (Verein) oder die juristische Person, für die die einzelne Person tätig geworden ist, als Gesamtschuldner. Der mithaftende Verein oder die mithaftende juristische Person ist am Verfahren zu beteiligen. Ordnungsmaßnahmen sind unabhängig von dagegen erhobenen Rechtsmitteln sofort zu erfüllen, es sei denn, es sind Fristen gesetzt oder die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ist durch die angerufene Rechtsinstanz angeordnet. Wird die Ordnungsmaßnahme nach Fälligkeit nicht erfüllt, so können nach Mahnung weitere Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
8. Auf Antrag des Betroffenen kann der Präsident rechtskräftige, von einem Organ, einer Gliederung oder einem Funktionsträger des BBV in Erfüllung von Verbandsaufgaben ausgesprochene Geld- und Ordnungsstrafen im Gnadenweg erlassen oder ermäßigen. Vor einer Gnadenentscheidung ist die in der Sache zuletzt tätig gewesene Instanz zu hören. Das Gnadenrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Entscheidungen zu Spielwertungen. Die Gnadenentscheidung des Präsidenten schließt das verbandsinterne Rechtsverfahren wegen der Geld- oder Ordnungsstrafe in jeder Rechtsinstanz ab.

## **§ 8 BASKETBALLJUGEND**

Die Bayerische Basketballjugend (BBJ) führt und verwaltet sich selbständig nach den Bestimmungen der Jugendordnung.

## **§ 9 GLIEDERUNGEN**

1. Die Gliederungen des BBV sind die Bezirke, deren Grenzen sich regelmäßig an den Grenzen der bayerischen Regierungsbezirke orientieren.
2. Die Bezirke können nach Zustimmung des Präsidiums durch Beschluss des Bezirkstags Kreise gründen.

## **§ 10 ORGANE**

1. Die Organe des BBV sind:
  - der Verbandstag
  - der Verbandsausschuss
  - das Präsidium
  - das erweiterte Präsidium
  - die Rechtskammer

2. Die Organe der Bezirke sind:
  - der Bezirkstag
  - der Bezirksvorstand
  - die Bezirksrechtskammer

## **§ 11 VERBANDSTAG**

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des BBV.
2. Der Verbandstag tritt in der Regel alle vier Jahre zusammen. Er ist vom Präsidium durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des BBV ein zu berufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor Beginn des Verbandstages unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
  - Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - Entlastung des Präsidiums;
  - Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne;
  - Beschlussfassung über Anträge;
  - Wahlen.

## **§ 12 AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG**

1. Wenn es das Interesse des BBV erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechend begründeten Antrag stellt. Der außerordentliche Verbandstag hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages statt zu finden.
2. Die Bestimmungen über den Verbandstag finden auch auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Einberufungsfrist, für die eine angemessene Zeitspanne ein zu halten ist.

## **§ 13 VERBANDSAUSSCHUSS**

1. Der Verbandsausschuss ist die Mitgliederversammlung des BBV in den Jahren zwischen den Verbandstagen. Findet ein außerordentlicher Verbandstag statt, so kann dieser beschließen, den Verbandsausschuss für dieses Jahr nicht ein zu berufen. Zum Verbandsausschuss ist wie zum Verbandstag ein zu laden.
2. Die Aufgaben des Verbandsausschusses sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
  - Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - Entlastung des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne;
  - Beschlussfassung über Anträge (mit Ausnahme von Satzungsänderungen);
  - Nachwahlen.

## **§ 14 STIMMRECHTE BEI VERBANDSTAG UND VERBANDSAUSSCHUSS**

1. Die ordentlichen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung des BBV durch Delegierte vertreten.
2. Die Delegierten werden auf den Bezirkstagen gewählt. Auf der Mitgliederversammlung des BBV können nur schriftlich ausgewiesene Delegierte der Bezirke das Stimmrecht ausüben. Ersatzdelegierte können bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung des BBV schriftlich nachgemeldet werden.
3. Die jedem Bezirk zustehende Stimmenzahl wird durch die bis zum 31.12. eines jeden Jahres vom DBB zu belastenden aktiven Teilnehmersausweise der Mitglieder des Bezirks ermittelt. Jeder Bezirk hat für jede angefangene dreihundert vom DBB zu belastende Teilnehmersausweise eine Stimme.
4. Beim Verbandstag kann jeder Delegierte nur eine Stimme vertreten. Hat ein Bezirk mehr als 10 Stimmen, kann ein Delegierter zwei Stimmen vertreten. Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig.
5. Zum Verbandsausschuss kann jeder Bezirk bis zu drei Delegierte entsenden, auf die er seine Stimmen frei verteilen kann. Jeder Delegierte hat die ihm übertragenen Stimmen inhaltlich gleich ab zu

geben. Die Stimmenverteilung ist vor Eröffnung des Verbandsausschusses schriftlich aus zu weisen und danach nicht mehr veränderbar.

6. Der Präsident hat eine Stimme.
7. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Mitglieder des Präsidiums können nicht Delegierte sein.

## § 15 BEZIRKSTAG

1. Der Bezirkstag ist die Versammlung der im Bezirk ansässigen ordentlichen Mitglieder.
2. Der Bezirkstag findet jährlich vor dem Verbandstag bzw. Verbandsausschuss statt. Der Bezirkstag kann beschließen, den Bezirkstag nur alle zwei Jahre durchzuführen.
3. Jedem ordentlichen Mitglied steht beim Bezirkstag mindestens eine Stimme zu. Sofern in einem Bezirk Kreise gebildet sind, kann der Bezirkstag beschließen, dass die ordentlichen Mitglieder beim Bezirkstag durch Delegierte der Kreise vertreten werden.
4. Die Bestimmungen über Einberufung und Aufgaben des Verbandstages gelten entsprechend.

## § 16 VERFAHREN UND ANTRÄGE

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
4. Anträge zum Verbandstag bzw. Verbandsausschuss können vom Präsidium und den Bezirksvorständen eingebracht werden. Anträge von ordentlichen Mitgliedern sind zulässig, wenn sie zuvor auf den zuständigen Bezirkstagen beraten und durch Beschluss weitergeleitet wurden.
5. Anträge zum Bezirkstag können vom Bezirksvorstand und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.
6. Einzelheiten über die Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Beschlüsse enthält die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

## § 17 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und folgenden sieben Ressortleitern:
  - Ressort I: Sportorganisation
  - Ressort II: Jugend / Leistungssport
  - Ressort III: Trainer
  - Ressort IV: Schiedsrichter
  - Ressort V: Finanzen
  - Ressort VI: Öffentlichkeitsarbeit / Marketing
  - Ressort VII: Breitensport / Schulsport

Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums. Der Ressortleiter V ist Vizepräsident. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen weiteren Vizepräsidenten.

2. Der Präsident und die Ressortleiter, mit Ausnahme des Ressortleiters II, werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Ressortleiter II wird vom Verbands-Jugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt.
4. Zum Präsidiumsmitglied kann nicht gewählt werden, wer für den BBV hauptberuflich tätig ist. Jedes Präsidiumsmitglied kann nur ein Amt im Präsidium bekleiden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Ressortleiters II im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.
5. Der BBV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten vertreten. Ist der Präsident verhindert, tritt ein weiterer Vizepräsident an seine Stelle. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden. Dem Abschluss von Verträgen und dem Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die finanzielle Auswirkungen haben, muss das Präsidium vorher zustimmen.

6. Das Präsidium ist an die Beschlüsse der anderen Organe des BBV gebunden.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.
8. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 18 Das erweiterte Präsidium**

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Bezirksvorsitzenden. Der Präsident ist der Vorsitzende des erweiterten Präsidiums.
2. Das erweiterte Präsidium ist an die Beschlüsse der Organe des BBV gebunden.
3. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.

## **§ 19 BEZIRKSVORSTAND**

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Referenten.
2. Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden vom Bezirkstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Bezirks-Jugendreferent wird vom Bezirks-Jugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt.
3. Zum Mitglied des Bezirksvorstands kann nicht gewählt werden, wer für den BBV oder seine Gliederungen hauptberuflich tätig ist. Mit Ausnahme des Kassenreferenten kann jedes Mitglied des Bezirksvorstands zwei Funktionen bekleiden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter.
4. Der Bezirk wird außergerichtlich durch den Bezirksvorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Ist der Bezirksvorsitzende verhindert, tritt ein weiterer stellvertretender Vorsitzender an seine Stelle. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
5. Der Bezirksvorstand ist an die Beschlüsse der anderen Organe des Bezirks gebunden.
6. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 20 KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE**

1. Es können Kommissionen und Ausschüsse gebildet werden.
2. Näheres regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung bzw. die Jugendordnung.

## **§ 21 RECHTSWESEN**

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird von der BBV-Rechtskammer und den Bezirks-Rechtskammern nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DBB ausgeübt.
2. Die Rechtskammern sind unabhängig. Die Mitglieder der Kammern sind weder weisungsgebunden noch abwählbar.
3. Jede Rechtskammer besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens fünf Beisitzern (BBV-Rechtskammer) bzw. vier Beisitzern (Bezirks-Rechtskammer).
4. Die Mitglieder der Rechtskammern werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren bzw. vom Bezirkstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Mitglieder der BBV-Rechtskammer dürfen auf BBV-Ebene, die Mitglieder der Bezirks-Rechtskammer im Bezirk kein weiteres Wahlamt ausüben.
6. Die Mitglieder der Rechtskammern müssen jeweils verschiedenen Vereinen angehören, die Mitglieder der BBV-Rechtskammer zusätzlich mindestens fünf verschiedenen Bezirken.
7. Scheidet der Vorsitzende der Rechtskammer vorzeitig aus, wählen die Beisitzer für die noch laufende Amtszeit aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheiden mehr als zwei Beisitzer der Rechtskammer vorzeitig aus, so können die übrigen Mitglieder für die ausgeschiedenen Beisitzer Nachfolger bis zur Neu- oder Nachwahl berufen.

## **§ 22 Revision**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von vier Jahren.

2. Nur einer der beiden Revisoren kann wieder gewählt werden. Eine erneute Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kasse muss im Rahmen der Finanzordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden.
4. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit die Kasse zu überprüfen. Auf Beschluss des erweiterten Präsidiums müssen sie eine außerordentliche Revision vornehmen.

## **§ 23 WAHLEN**

1. Wählbar ist jede volljährige Person, die einem ordentlichen Mitglied des BBV angehört.
2. Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl oder der Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

## **§ 24 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 25 VERWALTUNG**

Die Verwaltung des BBV erfolgt durch die Geschäftsstelle. Sie wird durch den vom Präsidium berufenen Geschäftsführer nach den Bestimmungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung geleitet.

## **§ 26 AMTLICHES ORGAN**

1. Amtliche Mitteilungen des BBV und seiner Gliederungen sind im amtlichen Organ des BBV zu veröffentlichen. Sie sind verbindlich.
2. Das amtliche Organ wird durch die Geschäfts- und Verwaltungsordnung festgelegt.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zum Bezug des amtlichen Organs verpflichtet.

## **§ 27 RECHTSGRUNDLAGEN**

1. Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des BBV folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
  - die Geschäfts- und Verwaltungsordnung
  - die Spielordnung
  - die Jugendordnung
  - die Schiedsrichterordnung
  - die Trainerordnung
  - die Finanzordnung
  - die Ehrenordnung
2. Die Ordnungen – mit Ausnahme der Jugendordnung – können mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung des BBV geändert werden.
3. Werden durch Änderungen übergeordneter Bestimmungen, nämlich der Spielregeln und der Ordnungen des DBB oder des BLSV, oder Entscheidungen von Organen der Rechtssprechung Änderungen von Ordnungen erforderlich, ist das Präsidium ermächtigt, entsprechende Übergangsregelungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu erlassen.
4. Die Bezirke können zur ergänzenden Regelung des Spielbetriebes und der Verwaltung in ihrem Bereich durch Beschluss des Bezirkstags eigene Ordnungen erlassen, ändern und abschaffen. Diese Bezirks-Ordnungen ergänzen die Ordnungen des BBV und regeln zusätzliche Bereiche, soweit darüber nicht eine Regelung durch Ausschreibung erfolgt. Die Ordnungen der Bezirke sind nur im Zusammenhang mit den Ordnungen des DBB und des BBV anwendbar. Im Konkurrenzfall ist die Ordnung des DBB bzw. des BBV die übergeordnete Norm.

## **§ 28 AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Zur Auflösung bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV mit der Maßgabe der unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des bayerischen Sports.

**§ 29 ÄNDERUNG DER SATZUNG**

Diese Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen durch den Verbandstag geändert werden.

**§ 30 GÜLTIGKEIT**

Die vom Verbandstag am 18.05.2003 beschlossene Fassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

**Ende der Satzung**

# GESCHÄFTS- UND VERWALTUNGSORDNUNG

Beschlossen Verbandstag 2003 (Gersthofen), Änderungen wurden vom Verbandstag 2007 (Schwarzach a. Main), Verbandsausschuss 2008 (Bayreuth), 2009 (Landshut), 2011 (Lappersdorf), 2013 (Herzogenaurach), 2018 (Neustadt a.d. Waldnaab), 2019 (Fürth) und 2020 (virtuell) beschlossen

## I. ALLGEMEINES

### § 1 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage der Geschäfts- und Verwaltungsordnung (GuVO) des BBV ist die Satzung des BBV. Die GuVO regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des BBV und seiner Gliederungen sowie die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Organe und sonstiger Gremien des BBV und seiner Gliederungen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 2 ORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft ist auf dem vorgesehenen Formblatt bei der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen.
2. Der Antrag ist in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.
3. Gegen die Aufnahme kann durch ein ordentliches Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrages schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.
4. Wird ein Aufnahmeantrag vom Präsidium abgelehnt, ist über diesen durch die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden.
5. Das Präsidium ist berechtigt, mit Zustimmung des zuständigen Bezirksvorsitzenden, einen Verein, der die Mitgliedschaft beantragt hat, sofort vorläufig zum Spielbetrieb zuzulassen. Die Zulassung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

### § 3 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Bezirke des BBV, die eingetragene Vereine sind.
2. Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder endet bei deren Auflösung.
3. Die Aufteilung verbleibender ordentlicher Mitglieder auf andere Bezirke regelt das Präsidium im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirksvorsitzenden.

### § 4 GRENZEN DER BEZIRKE

Über die ausnahmsweise Eingliederung eines ordentlichen Mitgliedes zu einem anderen Bezirk entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirksvorsitzenden.

## III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### § 5 OFFIZIELLE TEILNEHMER

1. Offizielle Teilnehmer des Verbandstages und des Verbandsausschusses sind die Delegierten der Bezirke, die Mitglieder des erweiterten Präsidiums, der Vorsitzende der Rechtskammer und die Revisoren.
2. Offizielle Teilnehmer des Bezirkstags sind die stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder, die dem betreffenden Bezirk angehören, bzw. die von den Kreistagen gewählten Delegierten zum Bezirkstag, die Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Vorsitzende der Rechtskammer und die Revisoren. Mitglieder des Präsidiums haben Rederecht.
3. Die offiziellen Teilnehmer sind in einer Liste aufzunehmen, die Teil des Protokolls ist. Die stimmberechtigten Teilnehmer sind gesondert aufzuführen.
4. Delegierte sind vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Protokollführer zu benennen.

### § 6 LEITUNG

Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bestimmungen gelten für den Bezirkstag entsprechend.

1. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Ist der Präsident verhindert, wird er durch einen vom Präsidium benannten Vizepräsidenten vertreten.
2. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen.
3. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie
  - Rüge
  - Entzug des Rederechts
  - Ausschluss von Teilnehmern
  - Unterbrechung der Tagung
  - Aufhebung der Tagung

## **§ 7 TAGESORDNUNG**

1. Die Tagesordnung des Verbandstages umfasst folgende Punkte:
  1. Eröffnung
  2. Ehrungen
  3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Stimmrechte
  4. Bericht des Präsidenten
  5. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und die schriftlich vorgelegten Berichte
  6. Bericht der Revisoren
  7. Genehmigung des Jahresabschlusses
  8. Entlastung des Präsidiums
  9. Genehmigung der Wirtschaftspläne
  10. Beschlussfassung der Anträge auf Satzungsänderung
  11. Beschlussfassung der sonstigen Anträge
  12. Wahlen
  13. Wahl des Tagungsortes für die nächste Mitgliederversammlung
  14. Sonstiges
  15. Abschluss der Mitgliederversammlung
2. Die Tagesordnung des außerordentlichen Verbandstages und des Verbandsausschusses entspricht der des Verbandstages, mit Ausnahme der TOP 10 und 12.
3. Die Tagesordnung des Bezirkstages entspricht der des Verbandstages, mit Ausnahme von TOP 10.
4. Die Mitgliederversammlung kann über eine andere Durchführung der Reihenfolge jeweils beschließen.

## **§ 8 REDEORDNUNG**

1. Zu jedem Beratungspunkt ist zunächst dem Berichtersteller oder Antragsteller das Wort zu erteilen, anschließend den offiziellen Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
3. Die offiziellen Teilnehmer entscheiden über ein Rederecht anderer Versammlungsteilnehmer.
4. Berichtersteller und Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

## **§ 9 WORTERTEILUNG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG**

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, für und gegen den Antrag zur Geschäftsordnung zu sprechen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  1. Antrag auf Schluss der Debatte
  2. Antrag auf Abschluss der Rednerliste
  3. Antrag auf sofortige Abstimmung
  4. Antrag auf Vertagung
  5. Antrag auf Nichtbefassung
  6. Antrag auf Kürzung der Redezeit
  7. Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge
  8. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

4. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von offiziellen Teilnehmern gestellt werden; die unter 1. – 6. genannten Anträge nur von solchen, die zu der betreffenden Angelegenheit noch nicht gesprochen haben.

## **§ 10 TÄTIGKEITSBERICHTE**

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen gelten für den Bezirkstag entsprechend.

1. Der Präsident erstattet seinen Bericht mündlich.
2. Die anderen Mitglieder des Präsidiums, die Bezirksvorsitzenden, der Vorsitzende der Rechtskammer und die Revisoren legen ihre Tätigkeitsberichte schriftlich vor. Diese Berichte sind mit den Anträgen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern und den Bezirken zuzusenden.

## **§ 11 ANTRÄGE**

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind unter anderem nur zulässig, wenn diese bis zu dem in der offiziellen Einladung angegebenen Termin bei der angegebenen Stelle mit schriftlicher Begründung eingegangen sind.
2. Das Präsidium bzw. der Bezirksvorstand haben alle Anträge auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen, auf deren sachlich richtige Formulierung hin zu wirken und sie ggf. mit anderen in Zusammenhang stehenden Anträgen zu koordinieren und aufeinander ab zu stimmen. Danach sind die zugelassenen Anträge spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in den amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.
3. Das Präsidium bzw. der Bezirksvorstand hat unzulässige Anträge bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zurückzuweisen. Dagegen kann innerhalb einer Woche ab Zugang der Verwerfung Berufung bei der Rechtskammer eingelegt werden. Wird der Berufung stattgegeben, ist der Antrag auf der Versammlung zu behandeln.
4. Anträge zum außerordentlichen Verbandstag sind unter anderem nur zulässig, wenn diese dem Versammlungsleiter schriftlich mit Begründung bei Versand der endgültigen Tagesordnung vorliegen.
5. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem bereits in die Tagesordnung aufgenommenen Antrag sind möglich.
6. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich und mit Begründung vorliegen und in der Versammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen feststellt wird.
7. Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des BBV sind unzulässig.

## **§ 12 ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von einem Verbandstag beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung sind nur zulässig, wenn sie der zuletzt stattgefundenen Mitgliederversammlung zur Beratung vorgelegen haben. Anträge können während der Beratung geändert werden.
3. Anträge auf Änderung von Ordnungen sind nur zulässig, wenn sie bei der Geschäftsstelle bis zum 01. Januar des Jahres der Mitgliederversammlung vorgelegen haben. Das Präsidium hat die Anträge den Bezirken und den zuständigen Fachgremien zur Beratung zu überweisen. Die Ergebnisse der Beratungen sowie eventuelle Änderungsanträge sind allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzusenden.
4. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem bereits in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommenen Antrag auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen sind möglich.
5. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen sind unzulässig.

## **§ 13 ABSTIMMUNGEN**

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und zu verlesen.
2. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen, über den Gegenantrag vor dem ursprünglich gestellten Antrag. In Zweifelsfällen entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung der Versammlungsleiter.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht mit mindestens einem Drittel der gültig abgegebenen Stimmen gewünscht wird.
4. Soweit die Satzung oder die GuVO nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet.

5. Als gültig abgegebene Stimmen gelten nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 14 WAHLEN**

Die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Bestimmungen gelten für den Bezirkstag entsprechend.

1. Ist beim Verbandstag der Versammlungsleiter ein Mitglied des Präsidiums, muss vom Verbandstag für die Dauer der Wahlen ein Wahlleiter gewählt werden. Er ist berechtigt, nach der Wahl des Präsidiums dem Versammlungsleiter die weiteren Wahlen zur Durchführung zu übertragen.
2. Das Präsidium soll seine Wahlvorschläge zusammen mit den Anträgen und Tätigkeitsberichten bekannt geben.
3. Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber aus seinem Amt vorzeitig ausgeschieden ist.
4. Nicht Anwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur möglichst schriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise glaubhaft nachgewiesen wird.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
7. Sind in ein Gremium mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Pro Kandidat kann er jedoch nur eine Stimme vergeben. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

## **§ 15 PROTOKOLL**

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Der Präsident bestimmt den Protokollführer. Der Einsatz von technischen Aufzeichnungsgeräten bedarf der Zustimmung der Versammlung.
2. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung den offiziellen Teilnehmern zuzusenden. Es steht zusätzlich allen Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung.
3. Den offiziellen Teilnehmern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss eine Begründung und die gewünschte neue Formulierung enthalte. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Protokolls bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Der Absendetermin ist mit Hinweis auf den Fristablauf in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.
4. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Versammlungsleiter nach vorheriger schriftlicher Umfrage bei den in der Anwesenheitsliste ausgewiesenen offiziellen Teilnehmern der Versammlung. Dabei ist der Versammlungsleiter an die Mehrheit des durch die Umfrage ermittelten Abstimmungsergebnisses gebunden. Die Entscheidung des Versammlungsleiters kann vor den Rechtsinstanzen nur mit der Begründung angefochten werden, dass diese nicht dem mehrheitlichen Abstimmungsergebnis entspricht.
5. Der Wortlaut der wichtigsten Beschlüsse, insbesondere soweit sie den Sportbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, ist unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

## **IV. PRÄSIDIUM**

### **§ 16 PRÄSIDENT**

1. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Er hat die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter.
2. Der Präsident vertritt den BBV in übergeordneten Gremien und Organisationen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Präsidiums im Einzelfall auf eine andere Person übertragen werden.
3. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten.

### **§ 17 AUFGABEN**

Das Präsidium befasst sich insbesondere mit

- der Vertretung des BBV nach Innen und Außen,

- der Zulassung von Spielgemeinschaften,
- Finanz- und Vermögensfragen,
- Ressort-übergreifenden Fragen,
- der Berufung und Entlassung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- der Ausübung der Disziplinar- und Ordnungsgewalt, soweit diese nicht durch Ordnungen geregelt ist,
- der Fachaufsicht über die Gremien und Funktionsträger des BBV
- Ehrungen,
- der Organisation der Geschäftsstelle,
- dem Erlass von Verwaltungsrichtlinien und Dienstanweisungen.

## § 18 RESSORTS

1. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung ergibt sich aus § 17 der Satzung.
2. Die einzelnen Ressorts sind insbesondere zuständig für:
  - a) RESSORT I (SPORTORGANISATION, SPIELBETRIEB)
    1. Ausschreibung, Abwicklung und Überwachung des Seniorenspielbetriebes auf Verbandsebene;
    2. Die weiteren Zuständigkeiten ergeben sich aus den Spielordnungen des DBB und BBV.
  - b) RESSORT II (JUGEND, LEISTUNGSSPORT, MINIBASKETBALL)
    1. Einsatz der Landestrainer
    2. Jugendspielbetrieb, Meisterschaften
    3. Sportliche Jugendarbeit
    4. Förderung des Schulsports
    5. Die weiteren Zuständigkeiten ergeben sich aus den Jugendordnungen des DBB und des BLSV
  - c) RESSORT III (TRAINER)
    1. Aus- und Fortbildung von Trainern;
    2. Die weiteren Zuständigkeiten ergeben sich aus den Lehr- und Trainerordnungen des DBB und BBV.
  - d) RESSORT IV (SCHIEDSRICHTER)
    1. Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern;
    2. Einsatz von Schiedsrichtern zu Spielen auf Verbandsebene;
    3. Die weiteren Zuständigkeiten ergeben sich aus den Schiedsrichterordnungen des DBB und BBV.
  - e) RESSORT V (FINANZEN, VERWALTUNG)
    1. Aufstellung der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses;
    2. Überwachung der Finanzen und der Verwaltung des Verbandes;
    3. Bearbeitung von Steuer-, Personal- und Versicherungsfragen.
  - f) RESSORT VI (ÖFFENTLICHKEITSARBEIT / MARKETING)
    1. Darstellung des Verbandes in der Öffentlichkeit;
    2. Zusammenarbeit mit der Fachpresse (Basketball, Bayernsport).
    3. BBV-Pressbüro;
    4. Herstellung und Vertrieb von Bayern-Basket
    5. Internetauftritt des BBV
  - g) RESSORT VII (BREITENSPIELSPORT / SCHULSPORT)
    1. Förderung des Breitensports;
    2. Förderung alternativer Spielformen des Basketballs

## § 19 SITZUNGEN

1. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen und von ihm oder einem von ihm beauftragten Präsidiumsmitglied geleitet. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
2. Der Präsident entscheidet über die Teilnahme hauptamtlicher Mitarbeiter und ggf. Einladung anderer Personen. Die Bezirksvorsitzenden sind grundsätzlich einzuladen.
3. Die Sitzungen können als Video-/Telefonkonferenz abgehalten werden. Eine protokollierte Video-/Telefonkonferenz ist einer ordentlichen Sitzung gleichzusetzen. Das Protokoll kann auch über den Mitschnitt der Video-/Telefonkonferenz erfolgen

4. Ein Protokoll der Präsidiumssitzungen ist allen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Der Präsident bestimmt den Protokollführer.
5. Beschlüsse, die über die interne Arbeit des Präsidiums hinaus von Bedeutung sind, sind den betroffenen Gremien und Funktionsträgern bekannt zu geben.

## **§ 20 FACHAUFSICHT**

1. Das Präsidium hat Beschlüsse und Maßnahmen von Funktionsträgern und Gremien des BBV und seiner Gliederungen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Satzung und den Ordnungen des DBB und des BBV sowie ihrer Auswirkungen auf die Haushaltslage des BBV zu überprüfen. Werden auf Grund dieser Überprüfung Beschlüsse geändert oder aufgehoben oder Maßnahmen abgesagt, ist dies mit schriftlicher Begründung allen betroffenen Funktionsträgern und Gremien umgehend mitzuteilen.
2. Das Präsidium ist berechtigt, Funktionsträger des BBV und seiner Gliederungen bei grober Pflichtverletzung, unzulässiger Amtsanmaßung, erheblicher Überschreitung ihrer Kompetenzen oder schwerwiegender Schädigung des Ansehens des BBV nach Anhörung des Betroffenen ihres Amtes zu entheben und für amtsunwürdig zu erklären.

## **V. ERWEITERTES PRÄSIDIUM**

### **§ 21 ZUSAMMENSETZUNG**

Die Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums ist in der Satzung geregelt.

### **§ 22 AUFGABEN**

1. Das erweiterte Präsidium befasst sich insbesondere mit
  - sportlichen Grundsatzfragen
  - der Beratung der Wirtschaftspläne
2. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

### **§ 23 SITZUNGEN**

1. Die Bestimmungen über die Präsidiumssitzungen gelten sinngemäß.
2. Das erweiterte Präsidium tagt in der Regel zweimal jährlich. Auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder muss das erweiterte Präsidium einberufen werden.

## **VI. BEZIRKSVORSTAND**

### **§ 24 ZUSAMMENSETZUNG**

1. Die Zusammensetzung ist in der Satzung geregelt. Folgende Positionen müssen mindestens besetzt sein:
  - 1. Vorsitzender
  - Kassenreferent
  - Sportreferent
  - Jugendreferent
  - Schiedsrichterreferent
2. Weitere Referenten können vom Bezirkstag gewählt werden.

### **§ 25 AUFGABEN**

1. Der Bezirksvorstand verwaltet und fördert den Basketballsport auf Bezirksebene.
2. Die Aufgaben der Fachreferenten entsprechen denen auf BBV-Ebene.
3. Für besondere Aufgaben kann der Bezirksvorstand Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

### **§ 26 SITZUNGEN**

1. Sitzungen des Bezirksvorstandes werden vom Bezirksvorsitzenden einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Stellvertreter.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Präsidiumssitzungen sinngemäß.

## **VII. AUSSCHÜSSE**

### **§ 27 ALLGEMEINES**

1. Ausschüsse sind Gremien eines Fachressorts, die den Ressortleiter bei der Planung der Ressort-Aufgaben unterstützen.
2. Die Bestimmungen über die Präsidiumssitzungen gelten sinngemäß.
3. Ausschüsse tagen in der Regel einmal jährlich. Soweit hierdurch Kosten entstehen, bedürfen zusätzliche Tagungen der Genehmigung des Präsidenten oder des Ressortleiters V.
4. Der jeweilige Ressortleiter ist an die Beschlüsse des seinem Ressort zugehörigen Ausschusses gebunden.
5. Der Präsident ist Mitglied aller Ausschüsse.
6. Ausschüsse sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der Organe des BBV gebunden.

### **§ 28 SPORTAUSSCHUSS**

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
  - dem Ressortleiter I als Vorsitzendem,
  - dem Ressortleiter IV
  - dem Ressortleiter II oder einem Mitglied des Jugendausschusses,
  - dem Vertreter der Spielleiter der Bayernligen,
  - dem Spielleiter Bayernpokal
  - je einem Vertreter der Bayernligen der Damen und Herren,
  - den Bezirks-Sportreferenten,
  - einem Mitglied der BBV-Rechtskammer in beratender Funktion.
2. Der Vertreter der Spielleiter der Bayernligen wird in der Sitzung des Sportausschusses für zwei Jahre gewählt.
3. Die Vertreter der Bayernligen der Damen und Herren werden nach der Mitgliederversammlung durch Briefwahl der beteiligten Vereine aus deren Mitte gewählt.
4. Aufgaben des Sportausschusses sind
  - die Organisation des Spielbetriebes,
  - die Aufstellung des Rahmenterminplanes,
  - die Erstellung der Ausschreibung des BBV,
  - die Überarbeitung des Strafenkatalogs
  - die Änderung der Schiedsrichter-Abrechnungstabelle,
  - die Abwicklung des Spielbetriebs der Bayernliga und des Bayernpokals,
  - die Fortschreibung des Rahmenterminplanes,
  - die Fortschreibung der Ausschreibung des BBV,
  - die Zulassung von Spielhallen

### **§ 29 JUGENDAUSSCHUSS**

Zusammensetzung und Aufgabenbereich ergeben sich aus der BBV-Jugendordnung.

### **§ 30 LEISTUNGSAUSSCHUSS**

1. Der Leistungsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - dem Ressortleiter II (Jugend/Leistungssport)
  - den Verbandstrainern
  - bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden.
2. Aufgabe des Leistungsausschusses ist insbesondere die Festlegung von Schwerpunkten in der Verbandsarbeit zur Förderung des Leistungssports, die über den Ressortleiter II (Jugend/Leistungssport) in den Jugendausschuss und das Präsidium einzubringen sind. Hierzu gehören die Fortschreibung des Jugendförderkonzepts, die Betreuung und Koordinierung der Stützpunkte und die Entwicklung neuer Konzepte zur Leistungsförderung.

### **§ 31 SCHULSPORTAUSSCHUSS**

1. Der Schulsportausschuss setzt sich zusammen aus
  - dem Ressortleiter VII (Breitensport/Schulsport) als Vorsitzendem,
  - den Bezirks-Schulsportreferenten,

- einem Vertreter aus dem Jugendausschuss,
  - dem Breitensportreferenten.
2. Zu den Sitzungen des Schulsportausschusses sind auch die Bezirks-Schulobleute des Kultusministeriums einzuladen.
  3. Aufgaben des Schulsportausschusses sind die Kontaktpflege zwischen Schule und Verband/Verein sowie die Förderung des Schulsports.

### **§ 32 TRAINERAUSSCHUSS**

1. Der Trainerausschuss setzt sich zusammen aus
  - dem Ressortleiter III (Trainer) als Vorsitzendem,
  - den Mitgliedern der Trainerkommission,
  - den Bezirks-Trainerreferenten.
2. Die Aufgaben des Trainerausschusses ergeben sich aus der BBV-Trainerordnung.

### **§ 33 SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS**

1. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus
  - dem Ressortleiter IV (Schiedsrichter) als Vorsitzendem,
  - den Mitgliedern der Schiedsrichterkommission,
  - den Bezirks-Schiedsrichterreferenten.
2. Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses ergeben sich aus der BBV-Schiedsrichterordnung.

### **§ 34 PR-AUSSCHUSS**

1. Der PR-Ausschuss setzt sich zusammen aus
  - dem Ressortleiter VI (Öffentlichkeitsarbeit/Marketing) als Vorsitzendem,
  - dem Redaktionsleiter von Bayern-Basket,
  - dem Betreuer der Website des BBV,
  - den Bezirks-Pressereferenten,
2. Die Aufgabe des PR-Ausschusses ist die Abstimmung und Förderung der öffentlichen Darstellung des BBV.

### **§ 34 a MARKETINGAUSSCHUSS**

1. Der Marketingausschuss setzt sich zusammen aus
  - dem Ressortleiter VI (Öffentlichkeitsarbeit/Marketing) als Vorsitzendem,
  - dem Ressortleiter V (Finanzen),
  - bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden.
2. Die Aufgabe des Marketingausschusses ist Erschließung neuer Werbepartner und Finanzmittel.

### **§ 35 BREITENSORTAUSSCHUSS**

1. Der Breitensportausschuss setzt sich zusammen aus
  - dem Ressortleiter VII (Breitensport/Schulsport) als Vorsitzendem,
  - einem Vertreter des Jugendausschusses,
  - den Mitgliedern der Breitensportkommission,
  - den Bezirks-Breitensportreferenten.
2. Die Aufgaben des Breitensportausschusses sind die Koordinierung, Beratung und Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen des BBV, der BBJ und ihrer Gliederungen im Breiten- und Freizeitsport sowie im Street- und Beachbasketball.

## **VIII. KOMMISSIONEN**

### **§ 36 ALLGEMEINES**

1. Kommissionen sind Gremien eines Fachressorts, die den Ressortleiter bei seiner Arbeit unterstützen.
2. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des jeweiligen Ressortleiters vom Präsidium berufen. Für besondere Aufgaben können temporär Personen in eine Kommission durch das Präsidium berufen werden.
3. Die Bestimmungen über die Präsidiumssitzungen gelten sinngemäß.

4. Kommissionen tagen nach Bedarf.
5. Der jeweilige Ressortleiter ist an die Beschlüsse der seinem Ressort zugehörigen Kommission gebunden.
6. Der Präsident ist Mitglied aller Kommissionen.
7. Kommissionen sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der Organe des BBV gebunden.

### **§ 37 TRAINERKOMMISSION**

1. Die Trainerkommission setzt sich zusammen aus
  - dem Ressortleiter III (Trainer) als Vorsitzendem,
  - den hauptamtlichen Trainer des BBV,
  - bis zu vier Beisitzern.
2. Die Aufgaben der Trainerkommission ergeben sich aus der BBV-Trainerordnung.

### **§ 38 SCHIEDSRICHTERKOMMISSION**

1. Die Schiedsrichterkommission setzt sich zusammen aus
  - dem Ressortleiter IV (Schiedsrichter) als Vorsitzendem,
  - bis zu fünf Beisitzern.
2. Die Aufgaben der Schiedsrichterkommission ergeben sich aus der BBV-Schiedsrichterordnung.

### **§ 39 FINANZKOMMISSION**

1. Die Finanzkommission setzt sich zusammen aus
  - dem Ressortleiter V (Finanzen) als Vorsitzendem,
  - bis zu vier Beisitzern.
2. Die Aufgaben der Finanzkommission ergeben sich aus der BBV-Finanzordnung.

### **§ 40 BREITENSPORTKOMMISSION**

1. Die Breitensportkommission setzt sich zusammen aus
  - dem Ressortleiter VII (Breitensport) als Vorsitzendem,
  - bis zu drei Beisitzern.
2. Die Aufgaben der Breitensportkommission sind die Förderung und Durchführung von Wettbewerben im Breiten- und Freizeitsport:
  - Freizeiligen,
  - Familienwettbewerbe,
  - Seniorenwettbewerbe,
  - Streetbasketball,
  - Andere Spielformen des Basketballs

## **IX. VERWALTUNG**

### **§ 41 GESCHAFTSSTELLE**

1. Die Verwaltungsarbeit des BBV obliegt der Geschäftsstelle. Sitz der Geschäftsstelle ist München.
2. Einzelheiten über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden vom Präsidium in einer Verwaltungsrichtlinie festgelegt.

### **§ 42 GESCHÄFTSFÜHRER**

1. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Dieser untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten.
2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Präsidenten und an die Beschlüsse der Organe des BBV gebunden.

### **§ 43 AMTLICHES ORGAN UND AMTLICHE MITTEILUNGEN**

1. Amtliches Organ des BBV ist die Verbandszeitung BAYERN-BASKET. Weitere amtliche Organe werden durch das Präsidium festgelegt.
2. Die Mitglieder sind zum Bezug der Zeitschrift BAYERNBASKET verpflichtet. Der Bezugspreis und die Erscheinungsweise werden vom Präsidium festgelegt. Die Pflichtabnahme pro Saison richtet sich

nach der Anzahl der Mannschaften des Vereins, die zu Beginn eines Kalenderjahres am Spielbetrieb teilnehmen. Sie ist wie folgt gestaffelt:

- ohne Spielbetrieb: 1 Exemplar
- 1-4 Mannschaften: 2 Exemplare
- 5-9 Mannschaften: 3 Exemplare
- mehr als 9 Mannschaften: 5 Exemplare

3. Amtliche Mitteilungen des BBV und seiner Gliederungen sind im BAYERN-BASKET und/oder im Internetauftritt des BBV unter <http://www.bbv-online.de> zu veröffentlichen. Die amtlichen Mitteilungen sind mit einem Veröffentlichungsdatum zu versehen.
4. Veröffentlichungen in diesen Medien gelten als "Zugang" im Sinne der DBB-Rechtsordnung.

#### **§ 44 HANDBUCH**

1. Der BBV gibt jährlich ein Handbuch heraus.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, pro Ausgabe drei Handbücher zu beziehen. Für Vereine, die weniger als zwei Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen, wird der Bezug auf ein Exemplar beschränkt. Der Bezugspreis wird vom Präsidium festgelegt.

#### **§ 45 Datenerfassung**

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes, erfasst, speichert und verarbeitet der BBV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine und Kreise. Der BBV kann diese Daten in das zentrale Informationssystem des DBB einstellen.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im BBV sowie im Verhältnis zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden. Darüber hinaus ermöglicht sie die Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen den Mitgliedern, Vereinen und des BBV sowie zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden. Der BBV ist berechtigt, die Anschrift seiner Mitglieder bzw. der entsprechenden Funktionsträger im Internet zu veröffentlichen.
3. Im geschützten Bereich haben ausschließlich die zuständigen Personen und Stellen Zugriff auf die Daten. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke, insbesondere der in Ziffer 1 und 2 genannten notwendig ist. Der BBV achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

Ende der Geschäfts- und Verwaltungsordnung

# SPIELORDNUNG

Beschlossen Verbandstag 2003 (Gersthofen), Änderungen wurden 2006 (Herzogenaurach), 2006 (Schwarzach a. Main), 2008 (Bayreuth), 2010 (Kaufbeuren), 2011 (Lappersdorf), 2012 (Schweinfurt), 2013 (Herzogenaurach) beschlossen

## I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### § 1 ORDUNGEN

1. Der Spielbetrieb im Bayerischen Basketball Verband e.V. (BBV) wird durch die Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SO) und durch diese Spielordnung (BBV-SO) geregelt.
2. Die BBV-SO beinhaltet im Wesentlichen Ergänzungen und Zusätze zur DBB-SO und ist daher nur im Zusammenhang mit dieser anwendbar.
3. Die Bayerische Basketball Jugend (BBJ) regelt ihren Spielbetrieb in der BBV-Jugendordnung unter Berücksichtigung der DBB-Jugendspielordnung.
4. Die BBV-SO ist für alle Teilnehmer am Spielbetrieb verbindlich. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen im Breiten- und Freizeitbereich, die durch gesonderte Ausschreibung geregelt sind.
5. Von der BBV-SO abweichende Bestimmungen der Gliederungen des BBV sind nur gültig, soweit DBB-SO und BBV-SO dies zulassen.

### § 2 ORDNUNGSGEWALT

Im Spielbetrieb wird die Ordnungsgewalt durch die zuständige Spielleitung nach den Bestimmungen der DBB-SO ausgeübt. Die Spielleitung kann die Geschäftsstelle oder eine andere Stelle mit der Durchführung beauftragen.

## II. TEILNAHME AM SPIELBETRIEB

### § 3 TEILNAHMERECHT

1. Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb sind Mannschaften von Vereinen, die dem BBV als Mitglieder angehören.
2. Das Präsidium ist berechtigt, mit Zustimmung des zuständigen Bezirksvorsitzenden einen Verein, der die Aufnahme beantragt hat, sofort vorläufig zum Spielbetrieb zuzulassen. Die Zulassung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

### § 4 ÜBERTRAGUNG DES TEILNAHMERECHTS

1. Ein Verein kann seine Teilnahmerechte am Spielbetrieb unter Beachtung der Regelungen der DBB-SO an einen anderen Verein übertragen, der ordentliches Mitglied des BBV ist. Die Übertragung ist nur zwischen Vereinen möglich, die derselben Gliederung des BBV angehören.
2. Die Übertragung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Sportausschusses zu beantragen. Eine Vereinbarung der beteiligten Vereine über die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DBB, dem BBV sowie seinen Zusammenschlüssen und Gliederungen ist beizufügen. Diese Vereinbarung ist von den vertretungsberechtigten Vorständen zu unterzeichnen; die Vertretungsberechtigung ist durch einen Auszug des Registergerichtes nachzuweisen.
3. Die Übertragung des Teilnahmerechtes erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag auf Übertragung der Teilnahmerechte und die von den beteiligten Vereinen unterschriebene schriftliche Vereinbarung dem BBV-Ressortleiter I vorliegt.
4. Der BBV-Ressortleiter I genehmigt die Übertragung. Wird die Übertragung abgelehnt, steht den beteiligten Vereinen der Rechtsweg offen. Die Entscheidung ist zusammen mit den eingereichten Unterlagen dem BBV-Sportausschuss bekannt zu geben.

### § 5 VEREINSSPERRE

1. Die Vereinssperre ist der befristete Ausschluss aller Mannschaften eines Vereins vom Spielbetrieb gemäß DBB-Rechtsordnung.
2. Erfüllt ein Verein seinen Verpflichtungen aus Entscheidungen nicht sofort bzw. nach Ablauf der gesetzten Frist, kann nach Mahnung eine Vereinssperre ausgesprochen werden.
3. Die Mitgliedsvereine haben ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DBB, dem BBV, seinen Zusammenschlüssen und Gliederungen sowie anderen Mitgliedsvereinen nachzukommen. Bleibt ein

Mitgliedsverein mit der Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten länger als einen Monat im Rückstand, so kann gegen ihn eine Vereinssperre verhängt werden.

4. Die Vereinssperre wird durch den Ressortleiter I verhängt und ist bis zur Erfüllung der Verpflichtung befristet. Die Vereinssperre und ihre Aufhebung sind zu veröffentlichen.
5. Gegen die Vereinssperre ist der Rechtsbehelf der Beschwerde zur BBV-Rechtskammer gegeben. Mit der Entscheidung der BBV-Rechtskammer ist der verbandsinterne Rechtsweg erschöpft.
6. Während einer Vereinssperre sind Spielverlegungen nicht möglich.

## § 6 VEREINS-SPIELGEMEINSCHAFT

1. Die Vereins-Spielgemeinschaft (VSG) ist der Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr Vereinen, die derselben Gliederung des BBV angehören. Die Basketballabteilungen gehen geschlossen und vollständig in die VSG ein.
2. Über die Bildung der VSG wird ein Vertrag zwischen den beteiligten Vereinen geschlossen. Dieser Vertrag muss die folgenden Regelungen enthalten:
  - Beginn der VSG,
  - Außenvertretung und Organisation der VSG,
  - Haftung der beteiligten Vereine für finanzielle Verpflichtungen der VSG,
  - Auflösung der VSG,
  - Verteilung von Ligenplätzen bei Auflösung der VSG.
3. Die Zulassung der VSG muss von den beteiligten Vereinen bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Dem Antrag ist der nach Absatz 2 geschlossene Vertrag beizufügen. Eine Zulassung der VSG für den folgenden Wettbewerb ist nur möglich, wenn der Antrag bis zum 31. Mai vorliegt. Über die Zulassung der VSG entscheidet das Präsidium endgültig.
4. Die VSG hat alle Rechte und Pflichten eines Vereins, wie sie in der DBB-SO und der BBV-SO festgelegt sind.
5. Jeder Spieler der VSG muss Mitglied eines der Vereine sein, die die VSG bilden. Die Teilnehmerscheinweise der Spieler werden auf den Namen der VSG ausgestellt.

## § 7 MANNSCHAFTS-SPIELGEMEINSCHAFT

1. Die Mannschafts-Spielgemeinschaft (MSG) ist der Zusammenschluss von zwei oder mehr Mannschaften aus Vereinen, die dem BBV angehören.
2. Eine MSG kann am Ligaspielbetrieb unterhalb der Bezirksoberliga teilnehmen.
3. Zur Förderung des weiblichen Ligaspielbetriebs kann eine MSG gebildet werden, die am Spielbetrieb des BBV und seiner Gliederungen auch in der Bezirksklasse, Bezirksliga, Bezirksoberliga, Landesliga oder Bayernliga teilnehmen kann.
4. Die Zulassung als MSG ist dann möglich, wenn sie unter Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung der beteiligten Vereine mit einer Begründung beantragt wird. Eine MSG nach
  - a) Abs. 2 ist beim Bezirkssportreferenten bis zum 15. Juli zu beantragen und wird vom Bezirkssportausschuss beschlossen,
  - b) Abs. 3 ist beim BBV-Ressortleiter I bis zum 31. Mai zu beantragen, wird vom BBV-Sportausschuss beschlossen und kann mit Auflagen versehen werden.
5. Jeder Spieler der MSG muss Mitglied eines der Vereine sein, die die MSG bilden. Er muss einen Teilnehmerschein für einen dieser Vereine besitzen.

## § 8 EINSATZBERECHTIGUNG

1. Die Einsatzberechtigung ist in der DBB-SO definiert und geregelt.
2. Der Verein hat den jeweiligen teilnahmeberechtigten Spieler vor Spielbeginn der Mannschaft hinzuzufügen, in der er als Stammspieler eingesetzt werden soll.
3. Jeder auf dem Spielbericht eingetragene Spieler gilt als eingesetzt, sofern er nicht vor Spielbeginn durch den ersten Schiedsrichter gestrichen wurde.
4. Ein Verein hat auf Verlangen der Spielleitung einen Teilnehmerschein zur Überprüfung von Identitäten zu übersenden.

5. Der Sportausschuss kann ergänzende Bestimmungen erlassen. Diese sind allen Vereinen bekannt zu geben.

### **III. SPIELORGANISATION**

#### **§ 9 VERANSTALTER**

1. Veranstalter der Bayern- und Landesliga ist der BBV.
2. Veranstalter der Bezirksoberliga und Bezirksliga ist der zuständige Bezirk.
3. Veranstalter der Bezirksklasse, der Kreisliga und der Kreisklasse ist der zuständige Kreis bzw. der zuständige Bezirk, wenn in dem Bezirk keine Kreise gebildet sind.

#### **§ 10 SPIELKLASSEN**

1. Im Bereich des BBV gilt die folgende Klasseneinteilung:

- Bayernliga
- Landesliga
- Bezirksoberliga
- Bezirksliga
- Bezirksklasse
- Kreisliga
- Kreisklasse

Die Spielklassen können nach geografischen Gesichtspunkten geteilt werden. Bayern- und Landesliga fallen unter die Verwaltung des BBV

2. Über die Einführung, Änderung oder Auflösung der Spielklassen entscheidet die Mitgliederversammlung des jeweiligen Veranstalters.
3. In jeder Spielklasse, ausgenommen in der untersten, kann ein Verein nur mit einer Mannschaft spielen. Steigt ein Verein aus einer Spielklasse ab, kann er nicht gleichzeitig mit einer anderen Mannschaft in diese Spielklasse aufsteigen.
4. Von der Regelung des Absatz 3 abweichend können die Bezirke und Kreise durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung für ihren Bereich oder für einzelne Spielklassen ihres Bereichs weitere Mannschaften eines Vereins und Ausnahmen zu der Regelung des Absatz 3 Satz 2 zulassen. Dieser Beschluss ist in die Ausschreibung aufzunehmen.
5. Jede neue Mannschaft eines Vereins wird grundsätzlich in die unterste Spielklasse eingestuft. Ausnahmen hiervon kann der BBV-Sportausschuss auf Antrag unter Auflagen genehmigen.

#### **§ 11 AUSSCHREIBUNG**

1. Alle Wettbewerbe werden von dem zuständigen Sportreferenten/Sportausschuss ausgeschrieben.
2. Die BBV-Ausschreibung wird vom Sportausschuss fortgeschrieben.
3. In der Ausschreibung muss ein zeitlicher Rahmen für die Spielbeginnzeiten festgelegt werden. Eine Abweichung davon bedarf der Zustimmung des Spielpartners.
4. Zusammen mit der Ausschreibung sind der Rahmenterminplan und etwaige ergänzende Anlagen zu veröffentlichen.
5. Der Beginn der Rundenspiele aller Spielklassen im BBV ist spätestens das zweite Wochenende im Oktober sein.

#### **§ 12 SPIELLEITUNG**

1. Die Spielleiter werden auf Vorschlag des BBV-Ressortleiters I bzw. II oder zuständigen Bezirks-Sportreferenten vom Präsidium bzw. vom zuständigen Vorstand berufen.
2. Die Spielleiter unterliegen den Weisungen des zuständigen Sportreferenten bzw. Ressortleiters.
3. Die Spielleitung von Qualifikationsspielen obliegt dem zuständigen Sportreferenten derjenigen Spielklasse, für die die Qualifikation erfolgt.

#### **§ 13 STAFFELTAG**

1. In den überbezirklichen Ligen ist für jede Staffel rechtzeitig vor Beginn des Wettbewerbes ein Staffeltag durchzuführen. Aufgaben des Staffeltages sind die Abstimmung von Spielterminen und sonstige

Vereinbarungen für die Durchführung des Spielbetriebs. Die an der Staffel teilnehmenden Vereine sind verpflichtet einen Vertreter zum Staffeltag zu entsenden.

2. Der Staffeltag wird durch den jeweiligen Spielleiter einberufen und geleitet.

#### **IV. Spielbetrieb**

##### **§ 14 SPIELVERLEGUNG AM GLEICHEN TAG**

1. Der Ausrichter kann ohne Antrag ein Spiel am gleichen Austragungstag in eine andere zugelassene Spielhalle oder zeitlich innerhalb des in der Ausschreibung vorgegebenen Zeitrahmens für den Spielbeginn verlegen. Die Verlegung ist mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Spieltermin mitzuteilen:
2. Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Spieltermin, ist die Einwilligung der Spielleitung erforderlich. Muss ein Spiel am Austragungstag verlegt werden, bedarf dies der Zustimmung des 1. Schiedsrichters.
3. Eine Verlegung eines Spiels außerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens bedarf der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners.

##### **§ 15 SPIELVERLEGUNG AUF EINEN FRÜHEREN TERMIN**

1. Spielverlegungen auf einen anderen Termin sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
  - a. der neue Spieltermin muss vor dem angesetzten Austragungstag liegen und
  - b. bedarf der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners und
  - c. muss den in § 17.1 BBV-SO angegebenen Stellen 7 Tage vor dem neuen Spieltermin mitgeteilt werden.

##### **§ 16 ANTRAG AUF SPIELVERLEGUNG**

1. Ein Antrag auf Spielverlegung kann bei der Spielleitung gestellt werden, wenn
  - a) der Spielpartner einer Vorverlegung nicht zustimmt
  - b) eine Verlegung auf einen späteren Austragungstag erfolgen soll.
2. Im Antrag sind die Gründe für die Verlegung mitzuteilen. Bei einer Verlegung auf einen späteren Termin ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Spielpartners beizufügen, andernfalls gilt dieser als nicht gestellt.
3. Einer Verlegung wird nicht entsprochen, wenn diese mit Teilnahme an Sitzungen, Erkrankung oder beruflicher Verhinderung begründet wird.
4. Einem Antrag ist zu entsprechen, wenn
  - a) ein Spieler oder Trainer zu DBB- oder BBV-Maßnahmen auf Anforderung abgestellt wird,
  - b) ein Jugendspieler Teilnehmer an den bayerischen Jugendmeisterschaften ist.

##### **§ 17 VERFAHREN BEI SPIELVERLEGUNG**

1. Bei allen Spielverlegungen (§§ 14 – 16 BBV-SO) werden unter Beachtung der Fristen folgende Stellen zu informieren:
  - Abteilungsleiter Heim-/Gastmannschaft
  - Mannschaftenverantwortliche Heim-/Gastmannschaft
  - Angesetzte Schiedsrichter / Coaches / Kommissare
  - Zuständige Schiedsrichtereinsatzleiter
  - Verantwortlicher Spielleiter
2. In begründeten Fällen kann die Spielleitung die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.
3. Für Verlegungen nach §§ 15 und 16 BBV-SO können Gebühren, bei Verlegungen nach § 16 BBV-SO zusätzlich Kosten erhoben werden. Die Gebühren für Verlegungen sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.

##### **§ 18 Spielabsagen**

1. Bei besonderen Umständen kann die Spielleitung die Verlegung eines Spiels von sich aus vornehmen.
2. Die Absage mehrerer Spiele oder eines kompletten Spieltages steht nur dem BBV-Ressortleiter I, Ressortleiter II oder dem Sportreferenten zu.

## V. POKALWETTBEWERBE

### § 19 BAYERNPOKAL

Der BBV veranstaltet jährlich je einen Wettbewerb um den Bayernpokal der Damen und der Herren. Die Durchführung des Wettbewerbs ist Aufgabe des BBV-Ressortleiters I oder eines eingesetzten Spielleiters.

### § 20 BEZIRKS- UND KREISPOKAL

Die Bezirke und Kreise können für ihren Bereich Pokalwettbewerbe veranstalten. Über die Einführung und Abschaffung entscheidet die zuständige Mitgliederversammlung. Die Wettbewerbe werden von dem zuständigen Sportreferenten ausgeschrieben und durchgeführt.

## VI. SPIELBERECHTIGUNG

### § 21 MIXED-MANNSCHAFTEN

1. In Mannschaften unterhalb der Bezirksoberliga sind weibliche Spielerinnen auch in männlichen Spielklassen/-gruppen spielberechtigt, sofern sie für den jeweiligen Verein teilnahmeberechtigt sind.
2. Die Einsatzberechtigung für Damen in Herrenmannschaften kann nur für jeweils eine Mannschaft nach den Bestimmungen der DBB-/BBV-SO erlangt werden. Sie ist zusätzlich zu der regulären Einsatzberechtigung in Damenmannschaften.

## VII. SONDERSPIELBETRIEB

### § 22 ENTSCHEIDUNGSSPIELE

Spiele, bei denen der Sieger in Hin- und Rückspiel ermittelt wird, bilden eine Einheit. Das erste Spiel wird bei unentschiedenem Ausgang nicht verlängert. Ergibt die Addition der Korbpunkte jeder Mannschaft aus Hin- und Rückspiel für beide Mannschaften die gleiche Korbpunktzahl, wird das zweite Spiel entsprechend den Spielregeln verlängert.

### § 23 FREUNDSCHAFTSSPIELE

1. Bei Freundschaftsspielen, deren Veranstalter oder Ausrichter Mitglied des BBV ist, gilt bei Verstößen gegen die Sportdisziplin der Strafenkatalog des BBV.
2. Bei Mannschaften der Bundesligen oder ausländischer Vereine werden Verstöße gegen die Sportdisziplin an die zuständigen Stellen der Bundesliga, der FIBA oder des ausländischen Nationalverbandes verwiesen.

Ende Spielordnung

## JUGENDORDNUNG

beschlossen auf dem Verbandstag 2003 (Gersthofen), Änderung wurden 2011 (Lappersdorf), 2012 (Schweinfurt) und 2019 (Fürth) beschlossen

### I. ALLGEMEINES

#### § 1 ZWECK UND AUFGABEN

Aufgabe der Bayerischen Basketball Jugend (BBJ) ist die Förderung des Basketballsports für Jugendliche unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte.

#### § 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Die BBJ ist Teil des Bayerischen Basketball Verbandes e.V. (BBV). Sie führt und verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der Satzung des BBV, der Jugendordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-JO) und der Jugendordnung der Bayerischen Sportjugend (bsj).
2. Die Verwaltung der BBJ wird durch diese Jugendordnung (BBV-JO) geregelt.
3. Soweit der Spielbetrieb der BBJ durch diese Jugendordnung geregelt wird, gilt sie in Ergänzung zur DBB-Jugendspielordnung (DBB-JSO), BBV-Spielordnung und DBB-JO.
4. Diese Jugendordnung kann mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen des Jugendtages geändert werden. Änderungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung des BBV.

#### § 3 FINANZEN

Die BBJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie müssen in den Wirtschaftsplänen des BBV nachgewiesen werden.

#### § 4 MITGLIEDER

Mitglieder der BBJ sind alle Teilnehmer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die einem Mitgliedsverein des BBV angehören, sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen der BBV-JO übernommen haben.

### II. ORGANE UND IHRE AUFGABEN

#### § 5 ORGANE

Die Organe der BBJ sind:

- der Jugendtag
- der Jugendbeirat
- der Jugendausschuss

#### § 6 JUGENDTAG

1. Der Jugendtag ist die Versammlung der Mitglieder des BBV, die mit einer oder mehreren Mannschaften am Jugendspielbetrieb des BBV teilnehmen. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.
2. Der Jugendtag tritt alle vier Jahre in den Jahren zusammen, in denen ein Verbandstag stattfindet. Er soll einige Wochen vor dem Verbandstag stattfinden. Der Jugendtag ist vom Ressortleiter II (Jugend) oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Jugendausschusses durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des BBV oder durch Rundschreiben an die Mitglieder ein zu berufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor Beginn des Jugendtages unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
  - Entlastung des Jugendausschusses;
  - Beschlussfassung über Anträge;
  - Wahl des Jugendausschusses.
4. Offizielle Teilnehmer des Jugendtages sind die Delegierten der Bezirke, die Mitglieder des Jugendausschusses und des Präsidiums sowie der Verbandstrainer (Cheftrainer).
5. Die Delegierten werden auf den Bezirks-Jugendtagen von den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Auf dem Jugendtag können nur schriftlich ausgewiesene Delegierte der Bezirke das Stimmrecht ausüben. Ersatzdelegierte können bis zur Eröffnung des Jugendtages nachgemeldet werden.

6. Die jedem Bezirk zustehende Stimmenzahl wird durch die bis zum 31.12. eines jeden Jahres vom DBB zu belastenden Jugend-Teilnehmerausweise der Mitglieder des Bezirks einschließlich der Mini-Teilnehmerausweise ermittelt. Jeder Bezirk hat für jede angefangene zweihundert vom DBB zu belastende Jugend-Teilnehmerausweise eine Stimme.
7. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen vertreten. Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig. Mitglieder des Jugendausschusses und des Präsidiums können nicht Delegierte sein.
8. Beschlüsse finanziellen Inhalts bedürfen der Zustimmung des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung des BBV nach den Vorschriften der Finanzordnung.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Verbandstag sinngemäß.

## § 7 JUGENDBEIRAT

1. Der Jugendbeirat ist die Mitgliederversammlung der BBJ in den Jahren, in denen kein Jugendtag stattfindet. Die Mitglieder eines Bezirks werden durch seinen Bezirks-Jugendreferenten oder seinen Vertreter und einen weiteren Delegierten des Bezirks vertreten, der vom Bezirks-Jugendreferenten benannt wird.
2. Zum Jugendbeirat ist wie zum Jugendtag einzuladen.
3. Die Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
  - Entlastung des Jugendausschusses;
  - Nachwahlen;
  - Beratung der Jugendarbeit.
4. Offizielle Teilnehmer des Jugendbeirates sind die Jugendreferenten und Delegierten der Bezirke, die Mitglieder des Jugendausschusses und des Präsidiums sowie der Verbandstrainer (Cheftrainer).
5. Bei erforderlichen Abstimmungen gelten die Stimmrechte wie beim Jugendtag. Das Stimmrecht wird durch die Bezirks-Jugendreferenten und die Delegierten der Bezirke ausgeübt. Eine Begrenzung der Stimmen pro Person besteht nicht. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Bezirke ist nicht zulässig.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Jugendtag sinngemäß.

## § 8 JUGENDAUSSCHUSS

1. An der Spitze der BBJ steht der Jugendausschuss unter dem Vorsitz des Ressortleiters II (Jugend/Leistungssport). Dem Jugendausschuss obliegen die Bearbeitung aller Jugendfragen und die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im BBV.
2. Der Jugendausschuss besteht aus
  - dem Ressortleiter II (Jugend/Leistungssport) als Vorsitzendem
  - dem Ressortleiter VII (Breiten-/Schulsport)
  - dem Minireferenten
  - dem Schulsportreferenten
  - den Bezirksjugendreferenten oder ihrer von diesen berufenen Vertreter

Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Jugendausschuss kann Personen für einzelne Projekte beauftragen.
3. Der Jugendausschuss - mit Ausnahme des Ressortleiters VII (Breiten-/Schulsport) wird vom Jugendtag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Der Ressortleiter II (Jugend/Leistungssport) vertritt die BBJ mit Sitz und Stimme im Präsidium des BBV sowie bei Tagungen des DBB und des BLSV.

## III. BEZIRKE

### § 9 BEZIRKS-JUGENDTAG

1. Der Bezirks-Jugendtag ist die Versammlung der im Bezirk ansässigen Mitglieder des BBV, die mit einer oder mehreren Jugendmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Sofern in einem Bezirk Kreise gebildet sind, kann der Bezirks-Jugendtag für seinen Bereich beschließen, dass diese Vereine beim Bezirks-Jugendtag durch Delegierte vertreten werden, die von den Kreistagen gewählt werden.

2. Der Bezirks-Jugendtag findet jährlich statt. Eine Verknüpfung mit dem Bezirkstag ist zulässig. Der Bezirks-Jugendtag kann für seinen Bereich beschließen, den Bezirks-Jugendtag nur alle zwei Jahre durch zu führen. Der Bezirks-Jugendtag ist vom Bezirks-Jugendreferenten oder einem Vertreter einzuberufen. Zum Bezirks-Jugendtag ist wie zum Bezirkstag ein zu laden.
3. Die Aufgaben des Bezirks-Jugendtages sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
  - Entlastung des Bezirks-Jugendreferenten bzw. des Bezirks-Jugendausschusses;
  - Beschlussfassung über Anträge;
  - Wahl des Bezirks-Jugendreferenten bzw. des Bezirks-Jugendausschusses (alle zwei Jahre);
  - Wahl der Delegierten zum Jugendtag (alle vier Jahre).
4. Offizielle Teilnehmer des Bezirks-Jugendtages sind die stimmberechtigten Vertreter der am Jugendspielbetrieb teilnehmenden Vereine des jeweiligen Bezirks bzw. die von den Kreistagen gewählten Delegierten zum Bezirks-Jugendtag, die Mitglieder des Bezirks-Jugendausschusses und des Bezirksvorstandes sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.5. Jedem Mitgliedsverein, der mit einer oder mehreren Jugendmannschaften am Spielbetrieb teilnimmt, steht beim Bezirks-Jugendtag mindestens eine Stimme zu. Wenn die Vereine durch Delegierte beim Bezirks-Jugendtag vertreten werden, die auf den Kreistagen gewählt werden, so steht jedem Kreis für jede angefangene drei mit Jugendmannschaften an den Spielrunden teilnehmende Mitgliedsvereine eine Stimme zu. Abweichungen hiervon kann der Bezirks-Jugendtag beschließen. Stimmübertragung und Stimmenhäufelung sind nicht zulässig.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Jugendtag sinngemäß.

#### § 10 BEZIRKS-JUGENDREFERENT

1. Der Bezirks-Jugendreferent wird vom Bezirks-Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Aufgaben des Bezirks-Jugendreferenten sind insbesondere:
  - a) die Mitarbeit im Bezirksvorstand,
  - b) die Durchführung des Jugendspielbetriebs auf Bezirksebene,
  - c) die Bildung und Betreuung von Bezirks-Auswahlmannschaften,
  - d) die Umsetzung von Beschlüssen des Jugendtages und des Jugendbeirates auf Bezirksebene.

#### § 11 BEZIRKS-JUGENDAUSSCHUSS

1. Der Bezirks-Jugendtag kann die Einführung eines Bezirks-Jugendausschusses beschließen. Wahl und Entlastung dessen Mitglieder obliegt in diesem Fall ebenfalls dem Bezirks-Jugendtag.
2. Die Zusammensetzung des Bezirks-Jugendausschuss obliegt den Bezirken, sollte sich aber am BBV orientieren.

### IV. VORSCHRIFTEN

#### § 12 JUGENDAUFLAGE

1. Vereine, die länger als 2 Jahre Mitglied sind und am Rundenspielbetrieb teilnehmen, müssen für jede 1. Mannschaft mit einer Nachwuchsmannschaft gleichen Geschlechts am Rundenspielbetrieb teilnehmen. Bei Vereinen, deren 1. Mannschaften nicht höher als Kreisliga spielen, müssen die Jugendmannschaften nicht gleichen Geschlechts sein.
2. Wird diese Auflage nicht erfüllt, sind für jede Saison pro fehlende Mannschaft folgende Beträge an die Bezirkskasse zu entrichten:

Regional-/Bayernliga	300,00 EUR--	Bezirkliga/-klasse	150,00 EUR
Landes-/Bezirksoberliga	250,00 EUR	Kreisliga/-klasse	100,00 EUR

Ende Jugendordnung

# SCHIEDSRICHTERORDNUNG

- beschlossen auf dem Verbandstag 2003 (Gersthofen), Änderungen wurden in 2011 (Lappersdorf), 2013 (Herzogenaurach), 2018 (Neustadt a. d. Waldnaab) beschlossen

## I. ALLGEMEINES

- § 1 Das Schiedsrichterwesen im Bayerischen Basketball Verband e.V. (BBV) wird durch die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) und durch diese Schiedsrichterordnung (BBV-SRO) geregelt.
- § 2 Die BBV-SRO beinhaltet im Wesentlichen Ergänzungen und Zusätze zur DBB-SRO und ist daher nur im Zusammenhang mit dieser anwendbar.

## II. ORGANE UND IHRE AUFGABEN

- § 3 1. Organe des Schiedsrichterwesens im BBV sind:
- der Ressortleiter IV <Schiedsrichter> (RL)
  - der Bezirksschiedsrichterreferent (BSR)
  - der Kreisschiedsrichterreferent (KSR)
  - der Schiedsrichterausschuss (SRA)
  - die Schiedsrichterkommission (SRK)
2. Die Organe können Aufgaben befristet oder unter Auflagen an andere Organe des SR-Wesens oder Dritte mit deren Einverständnis übertragen.
- § 4 1. Der RL ist das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen im BBV und regelt alle damit verbundenen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.
2. Aufgaben des RL sind insbesondere:
- Die Zusammenarbeit mit der DBB-Schiedsrichterkommission, der Basketball Regionalliga Südost e.V. und die Mitarbeit im BBV-Präsidium,
  - die Koordinierung der Arbeiten in der SRK,
  - die Erteilung von Jahresvermerken bei allen überbezirklich tätigen Schiedsrichtern (in digitaler Form)
  - die Benennung von Schiedsrichtern für die weitere Förderung durch den DBB
- § 5 Aufgaben des BSR sind insbesondere:
- die Mitarbeit im Bezirksvorstand,
  - die Fortbildung und Überwachung der auf Bezirksebene tätigen Schiedsrichter,
  - die An-/Ab- und Umbesetzung der Schiedsrichter zu Pflichtspielen auf Bezirksebene,
  - die Organisation der Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern,
  - die Benennung von geeigneten Schiedsrichtern als Aufsteiger in den Bayernliga-Kader.
- § 6 Aufgaben des KSR sind insbesondere:
- die Mitarbeit im Kreisvorstand,
  - die Fortbildung und Überwachung der auf Kreisebene tätigen Schiedsrichter,
  - die An-/Ab- und Umbesetzung der Schiedsrichter zu Pflichtspielen auf Kreisebene,
  - die Erteilung von Jahresvermerken für Schiedsrichterlizenzen.
- Bestehen in einem Bezirk keine Kreise, gehen die Aufgaben des KSR auf den BSR über.
- § 7 1. Die Zusammensetzung des SRA ist in der GuVO geregelt.
2. Der SRA wird vom RL bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet.
3. Aufgaben des SRA sind insbesondere:
- die Planung der Schiedsrichterarbeit im BBV,
  - Durchführung und Organisation in der SR-Ausbildung LSD - LSE
  - die Koordinierung des Schiedsrichterwesens zwischen den Bezirken,
  - die Behandlung von Anträgen.
4. Die vom SRA gefassten Beschlüsse sind von der SRK bei ihrer Arbeit zu befolgen.
- § 8 1. Die Zusammensetzung der SRK ist in der GuVO geregelt. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des RL vom BBV-Präsidium berufen werden.
2. Aufgaben der SRK sind insbesondere:

- a. die Fortbildung und Überwachung der auf BBV-Ebene tätigen Schiedsrichter,
- b. die An-/Ab- und Umbesetzung der Schiedsrichter zu den Pflichtspielen auf Verbandsebene,
- c. die Berufung von Schiedsrichtern für die überbezirklichen Kader,
- d. die Durchführung von Ausbildungslehrgängen „LSC“,
- e. die Erstellung von Inhalten für Fortbildungslehrgänge sowie von Lehrmitteln und Prüfungsfragen,
- f. die Erteilung und der Entzug der Lehrberechtigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge als Beisitzer sowie die Benennung und Anerkennung von Prüfern für Schiedsrichter-Prüfungen,
- g. die ständige Regelinterpretation,
- h. die Öffentlichkeitsarbeit.

### III. SCHIEDSRICHTER

- § 9 1. Der Inhaber einer LSE-Lizenz ist berechtigt zum Leiten von Pflichtspielen unterhalb der Bezirksliga sowie im Jugendbereich nach den Richtlinien des jeweiligen Bezirks. Jugendliche Schiedsrichter (U18 und jünger) der Lizenzstufe E dürfen nur zu Spielen in ihrer nächst höheren Altersklasse oder jünger angesetzt werden.
- § 10 1. Der zuständige BSR meldet der SRK geeignete Schiedsrichter für die Landes-/Bayernligen.  
2. Die Teilnahme an einem Förderlehrgang (LSC) ist grundsätzlich Voraussetzung zur Leitung von Seniorenpflichtspielen auf BBV-Ebene.
- § 11 1. Der BSR hat für seinen Bezirk mindestens je einen LSD- und einen LSE-Lehrgang auszuschreiben. Die Ausbilder werden durch den DBB lizenziert, die Beisitzer durch die SRK benannt.  
2. Die SRK schreibt jährlich einen LSC-Lehrgang für Schiedsrichter aus, die neu in einen Kader des BBV berufen werden.  
3. Ausbildungslehrgänge sind in den amtlichen Organen auszuschreiben.  
4. Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom BBV-Präsidium bzw. vom Bezirksvorstand festgelegt.
- § 12 1. Fortbildungslehrgänge sind jährlich in ausreichender Zahl von den verantwortlichen Organen durchzuführen. Die Lehrgänge sind in den amtlichen Organen anzukündigen. Für die Teilnahme können Gebühren erhoben werden, über deren Höhe das BBV-Präsidium bzw. der Bezirks- oder Kreisvorstand entscheidet.  
2. Für die Fortbildungslehrgänge verantwortliche Organe sind:  
a. die SRK für die auf BBV-Ebene tätigen Schiedsrichter (Landes-/Bayernligakader),  
b. der BSR für die auf Bezirksebene tätigen Schiedsrichter,  
c. der KSR für die auf Kreisebene tätigen Schiedsrichter.  
3. Fortbildungslehrgänge müssen den Richtlinien des SRA entsprechen. Es können nur Ausbilder eingesetzt werden, die eine Lehrberechtigung nach DBB-Richtlinien besitzen.
- § 13 1. Schiedsrichterausweise sind bei Erstaussstellung nach dem 31. Juli bis zum 31. Juli des nächstfolgenden Jahres ohne Jahresvermerk gültig.  
2. Schiedsrichterausweise sind dem zuständigen KSR bzw. BSR jährlich unaufgefordert zusammen mit dem Einsatznachweisbuch oder einer alternativen digitalen Version bis zum genannten Termin zur Verlängerung vorzulegen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Schiedsrichters.  
3. Voraussetzungen für die Erteilung des Jahresvermerks sind:  
a. die Leitung von mindestens fünf Pflichtspielen  
b. Schulsportwettkämpfe werden angerechnet, wobei ein Turnier wie ein Pflichtspiel gerechnet wird, und  
c. der Besuch eines Fortbildungslehrgangs nach dem 1. Januar desselben Jahres gemäß den Richtlinien des SRA.  
4. Der KSR bzw. BSR kann in begründeten Fällen den Jahresvermerk bei fehlenden Voraussetzungen erteilen. Solche Fälle sind insbesondere:  
a. Krankheit und Verletzung,  
b. Auslandsaufenthalt,  
c. fehlende Einsatz- oder Fortbildungsmöglichkeiten.  
5. Der Jahresvermerk ist bis zum 31. Juli des nächstfolgenden Jahres gültig.
- § 14 1. Eine Schiedsrichterlizenz ohne gültigen Jahresvermerk ruht.

2. Nach Ablauf der Gültigkeit und im selben Kalenderjahr (1. August bis 31. Dezember) wird der Jahresvermerk gegen Gebühr erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 14 erfüllt sind. Die Höhe der Gebühr legt der Kreis- bzw. Bezirksvorstand fest.
3. Nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Gültigkeit abläuft, und bis zu fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit wird der Jahresvermerk gegen eine Gebühr erteilt, wenn der Schiedsrichter an einem Fortbildungslehrgang teilnimmt und eine praktische Prüfung mit Erfolg ablegt.

§ 15 Die Schiedsrichterlizenz erlischt, wenn

- a. sie durch das DBB-Präsidium gem. § 22 Abs. 3 und 4 DBB-SRO entzogen wird,
- b. die letzte Gültigkeit um mehr als fünf Jahre überschritten ist,
- c. sie zurückgegeben wird.

§ 16 1. Ein Vereinswechsel ist vom SR dem zuständigen KSR bzw. BSR mitzuteilen, der die Änderung in der digitalen Schiedsrichterkartei vornimmt.

2. Bei Wechsel des Landesverbandes ist zusätzlich der neue Landesverband zu benachrichtigen.

§ 17 Die Bezirke können ihren Vereinen Auflagen über die Zahl der zu meldenden Schiedsrichter und der zu übernehmenden Einsätze machen.

#### IV. SPIELBETRIEB

§ 18 1. Zu Spielen auf BBV-Ebene werden nur Schiedsrichter angesetzt, die dem Landes-/Bayernligakader oder einem höheren Kader angehören.

2. Bei Spielen auf Bezirks- und Kreisebene können Vereine angesetzt werden. Angesetzte Vereine haben Schiedsrichter zu stellen.

3. Bei Spielen der Kreisliga und Kreisklasse sowie im Jugendbereich kann durch Ausschreibung geregelt werden, dass Schiedsrichter der am Spiel beteiligten Vereine angesetzt sind.

4. Werbung auf Schiedsrichterkleidung regelt das BBV-Präsidium bzw. der Bezirksvorstand.

§ 19 1. Die Reisekosten der Schiedsrichter, der offiziellen Beobachter und der Prüfer werden entsprechend der BBV-Finanzordnung und deren Anhänge bezahlt.

2. Eine für den in Absatz 1 genannten Personenkreis zu erstellende oder vorhandene Abrechnungstabelle hat sich nach der BBV-Finanzordnung und den allgemein gültigen Reisekostenbestimmungen zu richten und wird vom BBV-Sportausschuss angeglichen.

3. Bei namentlicher Ansetzung der Schiedsrichter ist der Wohnort Grundlage der Abrechnung, bei Ansetzung von Vereinen in der Regel der Vereinsort.

4. Die Höhe der Spielgebühr wird von der zuständigen Mitgliederversammlung beschlossen.

#### V. RECHTSPRECHUNG

§ 20 Zu den Verstößen, deren Bestrafung ausschließlich durch die Schiedsrichterorgane erfolgt, zählen neben den in § 21 DBB-SRO genannten:

- a. Nichtbefolgen von Anordnungen der Schiedsrichterorgane,
- b. Versäumen von Fristen.

§ 21 1. Strafen nach §§ 21 ff DBB-SRO werden je nach Kaderzugehörigkeit von den jeweils zuständigen Schiedsrichterstellen ausgesprochen.

2. Weitere Vorgehensweise bei Verstößen regelt § 22 DBB-SRO.

Ende Schiedsrichterordnung

# TRAINERORDNUNG

Beschlossen Verbandsausschuss 2008 (Bayreuth), Änderungen wurden in 2011 (Lappersdorf) und 2016 (Bayreuth) beschlossen

## I. Allgemeines

### § 1

- (1) Die Trainerordnung regelt in Ergänzung zur Lehr- und Trainerordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) die Angelegenheiten des Trainerwesens im Bayerischen Basketball Verband e.V. (BBV).
- (2) Die Traineraus- und -fortbildung des Bayerischen Basketball Verbandes e.V. (BBV) erfolgt nach den „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern im BBV (Trainerprüfungsordnung)“; diese basiert auf den Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Deutschen Basketballbundes e.V. (DBB) sowie den Richtlinien für die Übungsleiterausbildung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).
- (3) Der Ressortleiter III (Trainer) ist verantwortlich für die gesamte Traineraus- und -fortbildung im BBV und vertritt die Belange des Trainerwesens im Präsidium des BBV sowie gegenüber dem DBB und den anderen LV.

## II. Organe

### § 2

Organe des Trainerwesens sind:

- a) Der Ressortleiter Trainer (RIII),
- b) die Trainerkommission (TrK), die sich aus dem Ressortleiter III (Trainer) als Vorsitzendem, mindestens einem hauptberuflichen Landestrainer und bis zu drei auf Vorschlag des Ressortleiters (III) vom Präsidium berufenen Mitgliedern zusammensetzt,
- c) das Prüfer- und Ausbilderteam (PAT), das von der Trainerkommission berufen wird,
- d) der Trainerausschuss (TrA), dem die Mitglieder der Trainerkommission sowie die Trainerreferenten der Bezirke angehören.

## III. Aufgaben

### § 3

Zu den Aufgaben der Trainerkommission gehören insbesondere:

- die Weiterentwicklung und Umsetzung der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern im BBV (Trainerprüfungsordnung)“ (vgl. § 1 Abs. 2) in der Trainer- und Übungsleiterausbildung des BBV.
- die Erarbeitung von Konzepten für Bildungsmaßnahmen im Bereich des Lehr- und Trainerwesens,
- die Unterstützung der Planung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen für alle Zielgruppen im BBV,
- die Qualifizierung von Referenten,
- die Erarbeitung von Lehrmaterialien,
- Die Mitarbeit bei der Erarbeitung von Konzepten für die Leistungsförderung.

### § 4

Die Mitglieder des Prüfer- und Ausbilderteams erstellen Lehrmaterialien für die Lehrgangsteilnehmer/Innen und sind gehalten, sich kontinuierlich weiterzubilden.

Zu diesem Zweck haben der BBV und die Bezirke ausreichend Mittel bereitzustellen.

## IV. Trainerausschuss (TrA)

### § 5

- (1) Die zuständigen Funktionsträger und Gremien der Bezirke regeln und verwalten das Trainerwesen in den Bezirken im Rahmen dieser Ordnung und der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern im BBV (Trainerprüfungsordnung)“.

- (2) Der Ressortleiter III steht in Kontakt mit den Trainerreferenten der Bezirke und lädt i.d.R. jährlich zu einer Sitzung des Trainerausschusses (TrA) unter seinem Vorsitz ein, zu der die Bezirke jeweils einen Vertreter entsenden.
- (3) Jeder Bezirk ist ebenso wie jedes Mitglied der Trainerkommission mit je einer Stimme stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Vorschriften der BBV-Geschäfts- und Verwaltungsordnung gelten sinngemäß.

Die Aufgaben des TrA sind insbesondere die Angleichung der Ausbildung von JLS-Trainern und Übungsleitern auf Bezirksebene sowie die Weiterentwicklung der gemeinsamen Lehrmaterialien.

## V. Ausbildung, Ziele, Prüfungen und Lizenzen

### § 6

Im Bayerischen Basketball Verband können durch die erfolgreiche Teilnahme an Schulungen und Prüfungen folgende Qualifikationsnachweise bzw. Lizenzen erworben werden:

1. Die Basisqualifikation (BQ)  
Schulsport / Breitensport

Diese dient als Qualifikationsnachweis, Sportler/innen und Mannschaften im außerunterrichtlichen Schulsport zu trainieren und zu coachen sowie Breitensportorientierte Sportler, Übungsgruppen und Mannschaften bei Trainings-, Übungs- und Wettkampfveranstaltungen zu begleiten und zu beaufsichtigen.

Sie ist Bestandteil der Ausbildung zum Trainer C (Schulsport/Breitensport).

2. Die Lizenz Jugendleiter-Schulsport (JLS)

Diese dient als Qualifikationsnachweis, Sportler/innen und Anfängergruppen zu betreuen und entsprechende Trainings- und Übungs- und Wettkampfveranstaltungen zu planen und durchzuführen.

Sie ist Bestandteil der Ausbildung zum Trainer C (Schulsport/Breitensport).

3. Die Trainerlizenz C (Schulsport/Breitensport)

Diese dient als Qualifikationsnachweis, Sportler/innen und Mannschaften im außerunterrichtlichen Schulsport sowie jugendliche und erwachsene Sportler, Übungsgruppen und Mannschaften im Breitensport zu trainieren und zu coachen.

Die Trainerlizenz C (Schulsport/Breitensport) ist Bestandteil der Ausbildung zum Trainer C (Leistungssport) und Voraussetzung für die Teilnahme an der B-Trainerausbildung (Breitensport) des Deutschen Basketball Bundes e.V.

4. Die Trainerlizenz C (Leistungssport)

Diese dient als Qualifikationsnachweis, leistungsorientierte Sportler/innen und Mannschaften unterhalb der Regionalliga und unterhalb der Jugendbundesligen zu trainieren und zu coachen.

Die Trainerlizenz C (Leistungssport) ist Voraussetzung für die Teilnahme an der B-Trainerausbildung (Leistungssport) des Deutschen Basketball Bundes e.V.

### § 7

Die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung zur Basisqualifikation (Schulsport/Breitensport) und zur Trainerlizenz JLS sind ebenso wie die damit zusammenhängende Verwaltung i.d.R. an die Bezirke delegiert. Sämtliche Maßnahmen im Bereich des Trainers C werden auf BBV-Ebene durchgeführt.

Lizenzen werden nur für Trainer/innen JLS und C erteilt. Alle anderen Qualifikationen werden auf Antrag durch geeignete Nachweise bestätigt.

### § 8

- (4) Die Gültigkeit einer Lizenz beginnt mit dem Tag ihrer Erteilung. Sie endet bei der Trainerlizenz C bzw. Fach-Übungsleiter-Lizenz am 31. Dezember des der Prüfung folgenden vierten Jahres, bei der Trainerlizenz JLS am 31. Dezember des der Prüfung folgenden zweiten Jahres.
- (5) Zur Verlängerung der Gültigkeit einer Trainer- bzw. Fach-Übungsleiter-Lizenz muss der Inhaber während der Gültigkeitsdauer der Lizenz an vom BBV anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im vorgeschriebenen Umfang teilnehmen.
- (6) Trainerlizenzen C- und Fach-Übungsleiter-Lizenzen werden um vier Jahre verlängert.

- (7) Ungültige Lizenzen können unter Berücksichtigung der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern im BBV (Trainerprüfungsordnung)“ wiederaufleben. Über den Umfang der zu absolvierenden Fortbildungen und evtl. Prüfungen entscheidet der Ressortleiter III.

#### § 9

- (1) Verstößt ein Lizenzinhaber schwerwiegend gegen die Satzung oder die Ordnungen des DBB oder des BBV oder gegen den Ehrenkodex für Trainer/innen des BBV oder gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und steht dieser Verstoß in Zusammenhang oder Beziehung zur Trainertätigkeit, kann die Trainerlizenz entzogen werden.
- (2) Zuständig für das Verfahren des Entzugs von Trainerlizenzen C und JLS im Bereich des Bayerischen Basketball Verbandes e.V. ist das BBV-Präsidium.
- (3) Für das Verfahren des Lizenzentzugs gelten die Bestimmungen der DBB-RO und BBV-RO. Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung möglich.

#### § 10

Für den Zeitraum eines Spieljahres kann auf Antrag des Vereins eine personenbezogene und nicht übertragbare Übergangslizenz gegen Gebühr erteilt werden. Die Gebühr ist vom beantragenden Verein zu entrichten.

- (1) Übergangslizenzen verlieren ihre Gültigkeit am Ende des Wettbewerbes, für den sie ausgestellt wurden, oder wenn der Trainer, für den diese Lizenz erteilt wurde, während des Wettbewerbs den Verein verlässt.
- (2) Gebühren für eine erstmalig erteilte Übergangslizenz werden auf die Teilnehmergebühr des C-Traineraufbaulehrgangs angerechnet, sofern dieser innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Übergangslizenz vollständig absolviert wird. In allen anderen Fällen werden sie nicht – auch nicht anteilig – zurückerstattet.
- (3) Die Gebühren für Übergangslizenzen werden vom Präsidium festgelegt.

### VI. Bildungsmaßnahmen

#### § 11

- (1) Bildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des BBV werden durch den Ressortleiter III oder dem vom Präsidium dafür benannten Ressortleiter ausgeschrieben; auf Bezirksebene wird entsprechend verfahren.
- (2) Ausbildungs-, Prüfungs- und Fortbildungslehrgänge für Trainer werden jährlich angeboten und auf der Homepage des BBV ausgeschrieben.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Bildungsmaßnahmen wird i.d.R. eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren wird vom Präsidium bzw. vom Bezirksvorstand auf Vorschlag des jeweiligen Ressortleiters festgelegt.

### VII. Sonderregelungen und Durchführungsbestimmungen

#### § 12

Über die Anerkennung ausländischer Trainerqualifikationen und über Sonderregelungen entscheidet der Ressortleiter (III) in Abstimmung mit der Trainerkommission auf der Grundlage der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern im BBV (Trainerprüfungsordnung)“

#### § 13

Die Durchführungsbestimmungen, Lehrgangsinhalte und Prüfungsverfahren sowie ergänzenden Regelungen, die in dieser Ordnung nicht ausgeführt sind, werden in den vom BBV-Präsidium beschlossenen „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern im BBV (Trainerprüfungsordnung)“ formuliert und durch die Lehrgangsausschreibung konkretisiert.

Diese Richtlinien und die jeweils aktuelle Ausschreibung werden auf der Homepage veröffentlicht.

Ende Trainerordnung

# FINANZORDNUNG

beschlossen auf dem Verbandtag 2003, Änderungen wurden 2006 (Herzogenaurach), 2008 (Bayreuth), 2010 Kaufbeuren, 2011 (Lappersdorf), 2014 (München) und 2020 (virtuell) beschlossen

## I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

### § 1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Die Finanzordnung des Bayerischen Basketball Verbandes e.V. (BBV) regelt die Finanzverwaltung in Verbindung mit der Satzung und den Ordnungen.
2. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für alle Gliederungen des BBV.

### § 2 EINNAHMEN

Der BBV finanziert seine Aufwendungen aus Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Auflagen und sonstigen Einnahmen.

### § 3 BEITRÄGE

1. Der BBV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der jährlich zu entrichtende Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird nach der Zahl der zum 31.12. des Vorjahres erteilten aktiven Teilnahmeberechtigungen ermittelt. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag nach erteilten aktiven Teilnahmeberechtigungen.
2. Der Grundbeitrag beträgt bei

0 bis 20 Teilnahmeberechtigungen	90,00 EUR
21 bis 50 Teilnahmeberechtigungen	115,00 EUR
51 bis 100 Teilnahmeberechtigungen	150,00 EUR
101 bis 150 Teilnahmeberechtigungen	200,00 EUR
über 150 Teilnahmeberechtigungen	275,00 EUR
3. Der Teilnehmerbeitrag beträgt für

Senioren	1,00 EUR
Jugend	0,50 EUR
4. Der BBV hat eine Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung – AO (i.d.F.v. 01.01.2014) für periodisch wiederkehrende Ausgaben für eine angemessene Zeitspanne zu bilden, die nur bei außerordentlichen Ereignissen angegriffen werden darf.  
Die Höhe der Rücklage beträgt mindestens 10 % bis maximal 15 % der Aufwendungen des ordentlichen Wirtschaftsplans des Vorjahres. Die freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung – AO (i.d.F.v. 01.01.2014) kann bei der zu bildenden Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung – AO (i.d.F.v. 01.01.2014) berücksichtigt werden.
1. Übersteigt die nach Absatz 1 ermittelte Zahl der Teilnahmeberechtigungen die Zahl der Vereinsmitglieder, die von dem Mitglied dem BLSV für Basketball zum 31.12. des Vorjahres gemeldet sind, wird von dem Mitglied ein Sonderbeitrag erhoben. Für jede Beitragsklasse des DBB wird die Differenz der Zahl der Teilnahmeberechtigungen und der dem BLSV gemeldeten Mitglieder ermittelt. Der Sonderbeitrag wird nach der Höhe der Teilnehmergebühr des DBB bemessen und wird für jedes in der Bestandsmeldung des BLSV fehlende Vereinsmitglied berechnet.  
  
Dem Verein ist eine Frist zur Vermeidung des Sonderbeitrags einzuräumen, in der die Bestandsmeldung beim BLSV korrigiert werden kann.

### § 4 UMLAGEN

Die Mitgliederversammlung des BBV bzw. seiner Gliederungen kann jeweils für ihren Bereich eine einmalige Umlage beschließen, die der Deckung bestimmter Ausgaben dient. Bei der Umlage werden alle Mitglieder des jeweiligen Bereichs zur Zahlung herangezogen.

### § 5 GEBÜHREN

1. Für die Teilnahme von Mannschaften am Spielbetrieb des BBV und seiner Gliederungen werden Meldegebühren erhoben. Die Meldegebühren des BBV sind in der Ausschreibung festgelegt. Über die Höhe der Meldegebühren der Bezirke und Kreise entscheidet die zuständige Mitgliederversammlung.

2. Für die Teilnahme von Personen an Maßnahmen oder Veranstaltungen des BBV und seiner Gliederungen werden Teilnahmegebühren erhoben, über deren Höhe das Präsidium des BBV bzw. der Vorstand derjenigen Gliederung entscheidet, die die Maßnahme oder Veranstaltung ausschreibt.
3. Für Verwaltungsvorgänge und Dienstleistungen werden Gebühren erhoben, über deren Höhe das Präsidium des BBV bzw. der Vorstand der zuständigen Gliederung entscheidet.

#### **§ 6 VERWENDUNG VON MITTELN**

Die Mittel des BBV sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Mittel sind nach deren Bestimmungen zu verwenden und nachzuweisen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Wirtschaftspläne getätigt werden, sofern diese Finanzordnung nichts Anderes regelt.

#### **§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT**

1. Der Ressortleiter V (Finanzen) ist für die Finanzplanung und Finanzverwaltung des BBV zuständig. Dies umfasst insbesondere die Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Jahr und der Entwürfe der Wirtschaftspläne für das laufende Jahr und das, die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben sowie deren satzungsgemäße Verwendung.
2. Er ist ferner zuständig für die Verwaltung des Verbandes.
3. In Steuer-, Personal- und Versicherungsfragen obliegt ihm die Abwicklung mit den zuständigen Stellen.

#### **§ 8 FINANZKOMMISSION**

1. Die Finanzkommission unterstützt den Ressortleiter V in Finanzfragen, insbesondere in Fragen der Wirtschafts- und Finanzplanung.
2. Sie ist zuständig für die Beratung in Steuer-, Personal- und Versicherungsfragen.

### **II. WIRTSCHAFTPLÄNE**

#### **§ 9 WIRTSCHAFTSPLÄNE DES BBV**

1. Der BBV erstellt für das laufende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Solange für ein Geschäftsjahr noch kein Wirtschaftsplan gemäß Ziff. 2 beschlossen ist, gilt der Wirtschaftsplan des Vorjahres.
2. Der Wirtschaftsplan wird vom Ressortleiter V (Finanzen) zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres dem Präsidium vorgelegt und von diesem beschlossen. Sie werden von der Mitgliederversammlung des laufenden Geschäftsjahres verabschiedet.
3. Der Wirtschaftsplan ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zusammen mit den Jahresberichten und den Anträgen zuzusenden.
4. Die Mitwirkung des Ressortleiters II (Jugend) bei der Planung und Verwendung der Mittel für die sportliche Jugendarbeit richtet sich nach den Bestimmungen der Bayerischen Sportjugend.
5. Der Wirtschaftsplan enthält eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben.
6. Einnahmen- und Ausgabenseite des Wirtschaftsplanes müssen ausgeglichen sein.
7. Alle in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Es gilt jedoch das Gesamtdeckungsprinzip.

#### **§ 10 WIRTSCHAFTSPLÄNE DER BEZIRKE UND KREISE**

1. Die Bezirke und Kreise erstellen für jedes Geschäftsjahr einen eigenen Wirtschaftsplan.
2. Der Wirtschaftsplan wird vom Kassenreferenten zum Beginn des Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt und von diesem beschlossen. Er wird von der Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres verabschiedet.
3. Der Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres wird den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zusammen mit den Jahresberichten und den Anträgen übersandt.
4. Der Wirtschaftsplan enthält eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben.
5. Einnahmen- und Ausgabenseite des Wirtschaftsplanes müssen ausgeglichen sein.

6. Alle in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Es gilt jedoch das Gesamtdeckungsprinzip.

### **§ 11 JAHRESABSCHLUSS**

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Ressortleiter V (Finanzen), im Bezirk oder Kreis der Kassenreferent, bis zum 31. März einen Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) dem Präsidium bzw. dem Vorstand vorzulegen. Das Präsidium bzw. im Bezirk oder Kreis der Vorstand berät diesen Jahresabschluss und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
2. Die Jahresabschlüsse der Bezirke und Kreise sind nach der Beratung im Vorstand unaufgefordert zusammen mit den Revisionsberichten an den BBV zu übermitteln.
3. Der Jahresabschluss des Vorjahres ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zusammen mit den Jahresberichten und den Anträgen zu zu senden.

### **§12 Revision**

1. Die Institution der Revision regelt die Satzung.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, die Ordnungsmäßigkeit der Belege, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verbandsführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.

## **III. ZAHLUNGSVERKEHR**

### **§ 13 ZAHLUNGEN**

1. Der Geschäftsführer oder von ihm Beauftragte, im Bezirk oder Kreis die Kassenreferenten, sind berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Finanzordnung und des Wirtschaftsplanes Zahlungen entgegen zu nehmen und Ausgaben zu leisten.
2. Ausgaben, die über die Voranschläge des Wirtschaftsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium bzw. im Bezirk oder Kreis den Vorstand, im BBV bei Beträgen bis zu 1.000 EUR der des Präsidenten oder des Ressortleiter V (Finanzen).

### **§ 14 ZEICHNUNG**

1. Im Zahlungsverkehr des BBV ist Doppelzeichnung vorgeschrieben. Zeichnungsberechtigt für die Konten des BBV sind:
  - a) Präsident mit einem Vizepräsidenten
  - b) Ressortleiter V (Finanzen) mit einem Vizepräsidenten
  - c) Präsident mit Geschäftsführer
  - d) Ressortleiter V (Finanzen) mit Geschäftsführer
2. Im Zahlungsverkehr der Bezirke und Kreise ist Doppelzeichnung vorgeschrieben. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenreferent. Weitere Berechtigungen können vom Vorstand beschlossen werden.

### **§ 15 VORSCHUSS**

Vorschüsse auf Ausgaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes sind beim Ressortleiter V (Finanzen), im Bezirk oder Kreis beim Kassenreferenten, zu beantragen.

## **IV. BUCHFÜHRUNG UND BELEGE**

### **§ 16 BELEGUNG VON AUSGABEN**

1. Als Ausgabenbelege werden nur Originalrechnungen und Quittungen mit Originalunterschrift anerkannt.
2. Die Belege sind durch den zuständigen Vizepräsidenten, Ressortleiter oder von ihm beauftragten Budgetverantwortlichen auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Er bestätigt die sachliche Richtigkeit durch Unterschrift.
3. Die Belege sind durch den Geschäftsführer, im Bezirk oder Kreis durch den Kassenreferenten, auf rechnerische Richtigkeit sowie auf die richtige Gebührenfestsetzung zu prüfen. Er bestätigt die rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift.
4. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, im Bezirk oder Kreis des Vorsitzenden.

### **§ 17 BUCHFÜHRUNG**

1. Für die kaufmännische Buchführung im BBV ist die Geschäftsstelle verantwortlich. Jede einzelne Finanz-Aktion ist zu belegen.
2. Für die Buchführung der Bezirks- oder Kreiskasse ist der jeweilige Kassenreferent verantwortlich.
3. Die Bücher sind jährlich zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

### **§ 18 KONTROLLE**

Das BBV-Präsidium ist jeder Zeit berechtigt, in die Kassengeschäfte seiner Gliederungen Einblick zu nehmen.

## **V. BEZUSCHUSSUNG DER BEZIRKE UND KREISE**

### **§ 19 ZUSCHUSS FÜR LEHRGÄNGE**

Die Bezirke erhalten vom BBV Zuschüsse zur Abhaltung von Lehrgängen nach folgendem Schlüssel;

- 50 % des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages werden gleichmäßig auf alle Bezirke verteilt.
- 50 % des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages werden prozentual nach der Zahl der bis zum 31. Dezember vom DBB zu belastenden Teilnehmersweise der Mitglieder des Bezirks verteilt.

### **§ 20 RICHTLINIEN FÜR DIE BEZUSCHUSSUNG**

1. Die Zuschüsse sind im BBV-Wirtschaftsplan auszuweisen.
2. Sofern Kreise von Bezirken Zuschüsse erhalten, sind diese ebenfalls nach diesen Schlüsseln zu verteilen.

## **VI. ERSTATTUNG VON AUSLAGEN**

### **§ 21 RICHTLINIEN ZUR ERSTATTUNG VON AUSLAGEN**

1. Alle Funktionsträger und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Einzelheiten regelt die vom Präsidium erlassene Reisekostenordnung.
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
3. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Hierbei dürfen die Höchstätze des BLSV nicht überschritten werden.

### **§ 22 REISEKOSTEN**

1. Dienstreisen, zu denen der Mitarbeiter durch die Ordnungen des DBB oder BBV verpflichtet ist, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.
2. Dienstreisen sind grundsätzlich vorher durch das Präsidium zu genehmigen. Ist dies in Einzelfällen zeitlich nicht möglich, kann die Genehmigung im Nachhinein erteilt werden. In diesen Fällen ist vor Antritt der Reise die Zustimmung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten einzuholen.

### **§ 23 PORTO- UND TELEFONKOSTEN**

Die angefallenen Porto- und Telefonkosten sind in eine Portoliste einzutragen, nach deren Prüfung die verauslagten Beträge erstattet werden.

### **§ 24 Funktions- und Aufwandsentschädigung**

1. Für die Ausübung einer Funktionstätigkeit innerhalb des Verbandes kann die Zahlung einer angemessenen Funktions- und Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.
2. Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung sowie über den Kreis der Berechtigten wird für das Präsidium durch die Mitgliederversammlung, für alle anderen durch das Präsidium getroffen.

## VII. LEHRGÄNGE, PRÜFUNGEN, SPORTVERANSTALTUNGEN

### § 25 RICHTLINIEN FÜR DIE ABRECHNUNG VON VERANSTALTUNGEN

1. Lehrgänge, Prüfungen und Sportveranstaltungen des BBV und seiner Gliederungen sind nach den "Richtlinien zur Abrechnung von Lehrgängen" zu beantragen, durchzuführen und abzurechnen.
2. Die Richtlinien werden vom Präsidium beschlossen.

Anhang 1 zur BBV-Finanzordnung

### GEBÜHRENTAFEL

<b>1. Meldegelder:</b>	
1.1. Bayernliga Herren	240,00 EUR
1.2. Bayernliga Damen	220,00 EUR
1.3. Bayernliga Jugend	60,00 EUR
1.4. Landesliga Jugend	50,00 EUR
1.5. Bayernpokal (je Runde)	16,00 EUR
1.6. Jugendmeisterschaften (Endrunde)	20,00 EUR
<b>2. Antrag auf Ausstellung einer Trainerübergangslizenz:</b>	
2.1. 1. Jahr	450,00 EUR
2.2. 2. Jahr	600,00 EUR
<b>3. Spielverlegung</b>	
3.1. Gebühr für Spielverlegungen	35,00 EUR
<b>4. Antrag auf Änderung der Einsatzberechtigung</b>	
4.1. nach § 29. Nr. 1 & 2 DBB-SO	20,00 EUR
4.2. nach § 29. Nr. 3 DBB-SO	35,00 EUR
<b>5. Jugendspielbetrieb</b>	
5.1. Ausweitung der Spielberechtigung	0,00 EUR
5.2. Antrag auf Sonderteilnahmeberechtigung	0,00 EUR
<b>6. Vereinssperre</b>	
6.1. Ausschluss vom Spielbetrieb, Vereinssperre	100,00 EUR
<b>7. Teilnahmerechte, Spielgemeinschaften</b>	
7.1. Antrag auf Übertragung von Teilnahmerechten	50,00 EUR
7.2. Antrag auf Bildung einer Vereinsspielgemeinschaft	50,00 EUR
7.3. Antrag auf Auflösung einer Vereinsspielgemeinschaft	50,00 EUR
<b>8. Kostenpauschale</b>	
8.1. Kostenpauschale beim Bearbeiten von autom. Strafen (beinhaltet die Verfahrenskosten)	10,00 EUR

RECHTSMITTELGEBÜHREN gemäß § 28 DBB-Rechtsordnung

- |   |            |
|---|------------|
| a) <b>Protest</b> verfahren                 | 52,00 EUR  |
| b) Verfahren vor der <b>ersten Instanz</b>  | 104,00 EUR |
| c) Verfahren vor der <b>zweiten Instanz</b> | 208,00 EUR |

Anhang 2 zur BBV-Finanzordnung

### ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

#### REISEKOSTEN-BESTIMMUNGEN (BBV und Gliederungen)

1. Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.  
Es werden die tatsächlichen Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel 2. Klasse vergütet. Die Benutzung der 1. Klasse bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Präsidenten oder den Ressortleiter V.  
Kilometergeld (EUR -,30 je km) kann gezahlt werden, wenn gegenüber der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
  - a) entweder die Gesamtreisekosten niedriger werden oder
  - b) eine erhebliche Zeiteinsparung erzielt wird.

Im Falle von b) ist vorher die Genehmigung des Präsidenten oder des Ressortleiters V einzuholen.

2. Als Tage- und Übernachtungsgelder werden gezahlt:

a) TAGEGELD:

Die Höhe des Tagegeldes bestimmt sich nach den Pauschbeträgen des Einkommensteuergesetzes. Es werden erstattet (bei ein- und mehrtägigen Reisen):

• Eintägige Reise: 8 Stunden und weniger	0 EUR
• Eintägige Reise: mehr als 8 Stunden	14 EUR
• Mehrtägige Reisen, Anreisetag ohne Zeitvorgabe	14 EUR
• Mehrtägige Reisen, Abreisetag ohne Zeitvorgabe	14 EUR
• 24 Stunden (Zwischentag)	28 EUR

Die tatsächliche Abwesenheit wird für jeden einzelnen Kalendertag ermittelt. Die Erstattung von Verpflegungs(mehr)aufwendungen, die über den Gesamtbetrag des Tagegeldes hinausgehen, ist grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Tätigkeit, die nach 16:00 Uhr begonnen und vor 08:00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zu rechnen.

Erhält der Dienstreisende am Ort kostenlos Frühstück, Mittag- oder Abendessen, werden die Tagessätze wie folgt gekürzt:

• für Frühstück	5,60 EUR
• für Mittagessen	11,20 EUR
• für Abendessen	11,20 EUR

Die Dauer der Abwesenheit wird durch Beginn und Ende der Reise bestimmt. Als Beginn der Reise gilt der Zeitpunkt, an dem die Wohnung verlassen werden musste. Die Reise ist beendet mit dem Wiedereintreffen in der Wohnung. Für Dienstreisen bis zu acht Stunden können die Pauschalbeträge nicht geltend gemacht werden.

b) ÜBERNACHTUNG bis zu € 18,50

Übersteigt die Hotelrechnung für die reine Übernachtung (Kosten ohne Frühstück) den Satz von € 18,50, wird sie im Ausnahmefall nach Abzeichnung durch den Ressortleiter V in voller Höhe vergütet. **Die Hotelrechnung ist in jedem Fall als Beleg beizufügen.**

Wird Schlafwagen benutzt, werden diese Kosten unter Beifügung der Rechnung anstelle einer Übernachtung vergütet.

3. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung (BBV-Formblatt) vergütet. Bei Tagungen erfolgt die Abrechnung für alle Teilnehmer gemeinsam auf dem entsprechenden Vordruck (BBV-Formblatt).

4. Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung als genehmigt.

Ende Finanzordnung

# EHRENORDNUNG

beschlossen auf dem Verbandtag 2003, Änderungen wurden 2006 (Herzogenaurach), 2008 (Bayreuth), 2011 (Lappersdorf) beschlossen

## I. ALLGEMEINES

### § 1 EHRUNGEN

Der Bayerische Basketball Verband e.V. (BBV) zeichnet Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder für ihre Verdienste um den Basketballsport in Bayern oder für sportliche Leistungen aus. Darüber hinaus können auch außenstehende Persönlichkeiten geehrt werden.

### § 2 BEURKUNDUNG

Alle vom BBV Geehrten erhalten neben den Ehrenzeichen eine Urkunde.

### § 3 EHRUNGSDATEI

Über alle Ehrungen wird in der BBV-Geschäftsstelle eine Ehrungsdatei mit den entsprechenden Angaben geführt.

### § 4 ANTRÄGE AUF EHRUNGEN

1. Alle Ehrungen – ausgenommen sportliche Ehrungen – sind schriftlich bei der BBV-Geschäftsstelle zu beantragen.
2. Ehrungen können von den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums beantragt werden, sofern dies nicht durch Einzelschriften anders geregelt ist. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann nur von Präsidiumsmitgliedern beantragt werden.
3. Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen.

### § 5 ENTZUG VON EHRUNGEN

Bei verbandsschädigendem oder ehrenrührigem Verhalten kann die Ehrung entzogen werden. Der Entzug kann von den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums beantragt werden. Über den Entzug entscheidet das Präsidium in geheimer Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis muss einstimmig sein.

### § 6 EHRUNGEN DER GLIEDERUNGEN

Die Mitgliederversammlungen der Bezirke und Kreise können jeweils für ihren Bereich eigene Ehrungen beschließen.

## II. EHRUNGEN FÜR EINZELPERSONEN

### § 7 PERSONENKREIS

1. Geehrt werden können:
  - a) Funktionsträger des BBV, seiner Gliederungen und seiner Mitglieder für besondere Verdienste um den Basketballsport in Bayern
  - b) Trainer und Schiedsrichter für besondere Leistungen auf ihrem Gebiet.
  - c) außenstehende Persönlichkeiten
2. Die Verleihung erfolgt bei einem geeigneten Anlass.

### § 8 EHRUNGSARTEN

1. Folgende Ehrungen für besondere Verdienste sind möglich:
  - a) Verleihung des Ehrenzeichens in Bronze
  - b) Verleihung des Ehrenzeichens in Silber
  - c) Verleihung des Ehrenzeichens in Gold
  - d) Ernennung zum Ehrenmitglied
  - e) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
2. Für die Beschlussfassung sind zuständig:
  - a) bei Ehrungen unter 1.a)-c) das Präsidium
  - b) bei Ehrungen unter 1.d)–e) die Mitgliederversammlung

### **§ 9 EHRENZEICHEN IN BRONZE, SILBER UND GOLD**

1. Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in Bronze an Funktionsträger des BBV, seiner Zusammenschlüsse und Gliederungen ist eine mindestens 4-jährige, für Funktionsträger der Mitglieder eine mindestens 6-jährige Tätigkeit.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenzeichen in Silber und Gold an Funktionsträger ist in der Regel der Besitz der nächst niedrigeren Ehrung über einen angemessenen Zeitraum.

### **§ 10 EHRENMITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums "Ehrenmitglieder des Bayerischen Basketball Verbandes" ernennen. Ehrenmitglied kann nur ein Träger des Ehrenzeichens in Gold werden.

### **§ 11 EHRENPRÄSIDENT**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums frühere Präsidenten des BBV zu "Ehrenpräsidenten des Bayerischen Basketball Verbandes" ernennen.

### **§ 12 EHRUNGEN FÜR TRAINER UND SCHIEDSRICHTER**

1. Möglich sind Ehrungen gem. § 8 1.a) bis c).
2. Antragsberechtigt ist der Ressortleiter III (Trainer) bzw. IV (Schiedsrichter). Die Voraussetzungen werden durch die entsprechenden Ausschüsse festgelegt.

## **III. EHRUNGEN FÜR MITGLIEDSVEREINE**

### **§ 14 EHRENURKUNDE FÜR VEREINSJUBILÄEN**

Auf Antrag kann das Präsidium Vereinen oder Basketballabteilungen die Ehrenurkunde für Vereinsjubiläen zu einem entsprechenden Anlass verleihen.

## **IV. EHRUNGEN FÜR SPORTLICHE LEISTUNGEN**

### **§ 15 BAYERISCHE MEISTERSCHAFTEN**

1. Vereine, die an der Endrunde der Bayerischen Meisterschaft teilgenommen haben, erhalten eine Urkunde.
2. Die Spieler/innen und Trainer der Meistermannschaften erhalten eine Ehrengabe des BBV. Die Ehrengabe wird vom Sport- bzw. Jugendausschuss festgelegt.

### **§ 16 BAYERNLIGEN DER DAMEN UND HERREN**

Mannschaften der Bayernligen Damen und Herren, die in ihrer Liga oder Spielgruppe den ersten Platz belegen, erhalten den Meisterehrenpreis und eine Ehrengabe. Der Ehrenpreis wird vom Sportausschuss festgelegt.

### **§ 17 BAYERNPOKAL**

Die Gewinner des Bayernpokals erhalten einen Ehrenpreis. Der Ehrenpreis wird vom Sport- bzw. Jugendausschuss festgelegt.

## **V. BESONDERE EHRUNGEN**

### **§ 18 TRAINER DES JAHRES**

Das Präsidium verleiht jährlich auf Vorschlag der Trainerkommission den Titel "Trainer des Jahres" an einen verdienten Trainer, der im abgelaufenen Jahr einen herausragenden Erfolg hatte. Der Titel ist mit einem Ehrenpreis verbunden, der vom Trainerausschuss festgelegt wird.

### **§ 19 AUSSERORDENTLICHE EHRUNG**

Eine außerordentliche Ehrung kann an Personen erfolgen, die innerhalb oder außerhalb des bayerischen Basketballgeschehens stehen und sich in besonderer Weise um den Basketballsport in Bayern verdient gemacht haben. Über die Ehrung sowie deren Form entscheidet das Präsidium.

Ende Ehrenordnung

# GÜLTIGE BESCHLÜSSE

## der Mitgliederversammlung

### *außerhalb der Satzung und der Ordnungen*

Der besseren Übersichtlichkeit wegen wurde auf die Auflistung der Beschlüsse verzichtet, die mittlerweile Bestandteil des Ordnungswerkes oder der Ausschreibung für den Spielbetrieb sind.

#### 1982 Bekanntgabe von Verbandstagsbeschlüssen

Mit dem jährlichen BBV-Handbuch wird eine Auflistung aller noch gültigen Verbandstagsbeschlüsse veröffentlicht.

#### 1983 Doppelspiele

A) In den überbezirklichen Ligen ist Vereinen, die dies wünschen, bis zu je zweimal in der Vor- und Rückrunde zu gestatten, an Wochenenden zwei Spiele gegen weiter entfernte Spielpartner auszugetragen, um Reisekosten und Zeit einzusparen und die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erleichtern.

B) Der Wunsch nach Doppelspielen ist mit der Meldung bekannt zu geben, um den Terminplan von vorne herein entsprechend einrichten zu können.

C) An den beiden letzten Spieltagen der Rückrunde sind Doppelspiele nicht möglich.

#### 1984 Bayernpokal-Endspiel

Das Bayernpokal-Endspiel ist so anzusetzen, dass es sich nicht mit Meisterschaftsspielen der U20-Jugend überschneidet.

#### 1985 Finanzielle Regelungen in der Ausschreibung

1. Alle finanziellen Regelungen und daraus resultierenden Verpflichtungen für die Vereine, die in der Ausschreibung für die überbezirklichen Wettbewerbe vorgenommen werden, sind dem Verbandstag bzw. Verbandsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Ausnahme von Punkt 1. sind Erhöhungen von weniger als 10 %, wirksam ab Saison 87/88.

#### Veröffentlichung von Rechtskammerbeschlüssen

Beschlüsse der BBV-Rechtskammer, welche für den Spielbetrieb von allgemeiner Bedeutung sind, werden in angemessener Form in Bayern-Basket veröffentlicht.

#### Erreichbarkeit der BBV-Geschäftsstelle

Der Bayerische Basketball Verband wird verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass er zu jeder Tages- und Nachtzeit per Telefax zu erreichen ist.

#### 2005 Neufestsetzung von Gebühren

Meldegeld Oberliga <Herren>	200,00 EUR
Meldegeld Oberliga <Damen>	190,00 EUR
Bayernpokal (je Runde)	12,50 EUR
Jugendmeisterschaften (je Runde)	17,50 EUR
Trainer-Übergangslizenz	330,00 EUR

#### 2014 SR-Modul in TeamSL

Das Schiedsrichter-Modul in TeamSL wird so erweitert, dass die vereinseigenen Schiedsrichteransetzungen durch die Vereine eingegeben werden können

#### 2015 Aktivierung Teilnahmerechte

Gem. § 15/II DBB-Spielordnung beschließt der Verbandstag, dass die Teilnahmerechte der Bayernliga Damen und Herren mit dem 25. Mai aktiv werden.

#### 2016 Gebührenerhöhung der SR-Gebühren in den Bayernligen

Saison	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21
Herren	40,00 EUR	40,00 EUR	40,00 EUR	45,00 EUR	50,00 EUR
Damen	40,00 EUR	40,00 EUR	40,00 EUR	45,00 EUR	50,00 EUR
Jugend	30,00 EUR	30,00 EUR	30,00 EUR	30,00 EUR	35,00 EUR

**Fahrtkostenerstattung für Schiedsrichter**

In Wettbewerben des BBV (ohne seine Gliederungen) soll bei gemeinsamer Anreise für den Beifahrer 0,10 EUR/Km verrechnet werden.